

Städtebauliche Stellungnahmen
(Langfassung)

zu den Beteiligungsverfahren
nach § 3 Abs. 1 BauGB

Stand: 01.10.2021

Anonymisiert!

Planverfasser:

PLANUNGSBÜRO UHLE
Prof. M. Uhle
Auf dem Acker 25
56379 Winden
Tel. 02604 - 1502
Email: prof-uhle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

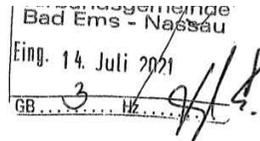
Schreiben vom 11.07.2021, von	3
Schreiben vom 30.06.2021, von	5
Schreiben vom 06.06.2021, von	8
Schreiben vom 23.06.2021, von	10
Schreiben vom 04.07.2021, von	12
Schreiben vom 29.06.2021, von	14
Schreiben vom 27.06.2021, von	16
Schreiben vom 24.06.2021, von	19
Schreiben vom 20.06.2021, von	21
Schreiben vom 23.06.2021, von	22
Schreiben vom 12.05.2021, von	26
Schreiben vom 17.06.2021, von	28
Schreiben vom 17.06.2021, von	29
Schreiben vom 09.06.2021, von	30
Schreiben vom 22.06.2021, von	32
Schreiben vom 07.06.2021, von	37
Schreiben vom 07.06.2021, von	38
Schreiben Eingang vom 16.06.2	39
Schreiben vom 15.06.2021, von	40
Schreiben vom 15.06.2021, von	41
Schreiben vom 15.06.2021, von	43
Schreiben vom 03.06.2021, von	44
Schreiben vom 19.07.2021, von	45
Schreiben vom 25.08.2021, von	46

Anonymisiert!

Schreiben vom 11.07.2021, von I

Anonymisiert!

An
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems Nassau
Bleichstr. 1
56130 Bad Ems



Einwände gegen die Standortwahl des geplanten Hospizes Scheuern
Planungsunterlagen Planungsbüro Uhle

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir als unmittelbar betroffene Anlieger folgende Einwände gegen die Standortwahl des geplanten Hospizes in Scheuern erheben:

1. Verkehrssituation

Die Verkehrssituation der Straße „Am Sauerborn“ wird in den Planungsunterlagen beschönigend dargestellt.

Die Straßenbreite erlaubt ein vorsichtiges Passieren allenfalls zweier PKW. Bei Begegnungen eines PKW mit einem Transporter oder LKW muß der PKW ausweichen und ist gezwungen, im mittleren Abschnitt der Straße private Grundstücke in Anspruch zu nehmen. (Hierbei wurde bereits zweimal unsere Gartenmauer beschädigt). **1.1**

Sollten die Anlieger nicht mehr ihre Privatgrundstücke als Ausweichmöglichkeit dulden, wäre ein Begegnungsverkehr bei Beteiligung großer Fahrzeuge nicht mehr möglich.

Für LKW, z. T. mit Anhängern, und für Busse gibt es keine Ausweichmöglichkeit zwischen Einmündung Schiesgärten und KITA.

Fußgänger, insbesondere Kinder, Fahrradfahrer und auch Rollstuhlfahrer sind bei fehlenden Bürgersteigen vermehrt gefährdet. **1.2**

Die Steigerung des Verkehrs um 6 (?) Kfz pro Stunde würde die Situation in erheblichem Umfang verschärfen. Eine Erweiterung des Hospizes ist unter Absatz 5.3 der Unterlagen bereits angedacht, somit ergäbe sich sogar eine Zunahme des Verkehrsaufkommens

Zu Rand 1.1 Tenor des Schreibens:

Nur die Begegnung von Pkw/Pkw möglich. Bei Begegnung Pkw/Transporter bzw. Lkw muss zum Ausweichen private Grundstücksfläche genutzt werden. Begegnung Lkw und Busse nur im Bereich der Kita und der Einmündung Schießgärten möglich.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Inanspruchnahme von privaten Flächen im Begegnungsfall von Pkw's mit großen Fahrzeugen (z.B. Lkw aus dem Gewerbegebiet, Müllfahrzeugen, Bus der Stiftung Scheuern), ist ein Problem der Bestandssituation. Das Hospiz wird von Fahrzeugen angeeignet (ca. 5 Kfz/Std.), die in einem Wohngebiet üblich sind (überwiegend Pkw's, vereinzelt Lieferwagen, in der Regel keine Lkw's).

Die Belange des Verkehrs werden durch die Errichtung des Hospizes nicht wesentlich verschärft.

Zu Rand 1.2 Tenor des Schreibens:

Fußgänger, Kinder, Rollstuhlfahrer etc. werden durch fehlende Bürgersteige gefährdet. Durch die verursachte Verkehrszunahme (5 Kfz/Std.) wird die Bestandssituation erheblich verschärft. Durch die potentielle Erweiterungsmöglichkeit des Hospizes wird eine zusätzliche Verschärfung befürchtet.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ ist nach RAS 06 eine Wohnstraße, mit Teilfunktion einer Sammelstraße. Wohnstraßen können als Tempo-30 Zone oder als „Verkehrsberuhigter Bereich“ (Zeichen 325.1) ausgewiesen werden. Der Ausbau als „Verkehrsberuhigter Bereich“ erfolgt in der Regel ohne Bürgersteig. Das vorhabenbezogene Verfahren gilt für ein Hospiz mit 8 Betten (+1 Bett für einen Angehörigen). Eine zukünftige Erweiterung des Hospizes würde die Zustimmung der Stadt und eine Änderung des Durchführungsvertrages (§12 Abs. 1 BauGB) erfordern. **Durch die vom Hospiz verursachte Verkehrszunahme (ca. 5 Kfz/Std.) wird das Gefährdungspotential für Personen nicht wesentlich erhöht.**

Zusammenfassung Rand 1

Durch die Errichtung des Hospizes wird die bestehende Verkehrssituation nicht wesentlich beeinflusst.

Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Prüfung, wie die verkehrliche Bestandssituation verbessert werden kann (Ad-hoc-Maßnahmen). Die Errichtung des Hospizes ist davon nicht abhängig.

Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.

2. Hochwassergefahr

In den Planungsunterlagen wird festgestellt, daß es keine Daten zu möglichen Ausmaßen von Überschwemmungen im Mühlbachtal unterhalb des geplanten Hospizes gibt.

Das Hochwasser Anfang 2003 betraf nicht nur den Sauerborn, sondern auch den Ortskern von Scheuern. Mit der allgemeinen Häufung von Starkregenereignissen ist auch bei uns eine erhöhte Gefährdung gegeben. Die Beiträge für eine Elementarschadenversicherung sind entsprechend unerschwinglich hoch.

Der Baukörper des Hospizes hat mit Sicherheit gravierende Auswirkungen auf den Abfluß des Hochwassers, das lediglich über das rechte Bachufer ausweichen kann und erfahrungsgemäß zu Überschwemmungen der Anlieger vom Mühlgraben her führen wird.

Eine gewässerkundliche Begutachtung vor Baubeginn des Hospizes ist unverzichtbar!

3. Naturschutz

Das Hospiz soll auf einer „Naturbestimmten Fläche“ errichtet werden. Die Bebauung dort wurde bisher konsequent unterbunden.

Jetzt wird angestrebt, die bisher geschützte Fläche nach § 8 BauGB zügig zum Bebauungsgebiet zu erklären.

Es ist allgemeiner Konsens, daß aus Umweltschutzgründen eine zunehmende Versiegelung des Bodens vermieden werden muß. Deshalb ist es unverständlich, daß die bisher unter Naturschutz und Wasserschutz stehende Fläche im Mühlbachtal diesen langjährig verteidigten Status verlieren soll.

Dieses Vorgehen ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil es nicht glaubhaft ist, daß es keine Alternativflächen für das Hospiz gibt. Es ist zumutbar, daß der Hospizverein seine Suche nach baubereiten Flächen fortsetzt. Dringende Eilbedürftigkeit besteht nicht. Die Betreuung von Menschen am Ende ihres Lebens ist in unserer Region vollumfänglich gegeben.

Eine Notwendigkeit den § 67 BNatSchG anzuwenden, sehen wir nicht.

Warum hat der Hospizverein die Nutzung des ehemaligen Marienkrankenhauses abgelehnt? Welche zwingenden Gründe stehen dieser Option entgegen?

Unabhängig von diesen Einwänden halten wir die Gründung eines Hospizes im Nassauer Land für einen Gewinn für die Bevölkerung. Wir hoffen, daß der Hospizverein in der Standortwahl eine für alle zufriedenstellende Lösung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

2

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Der geplante Standort ist hochwassergefährdet. Mit der allgemeinen Häufung der Starkregenereignisse wird die Gefährdung erhöht. Gravierende Auswirkungen für die Anlieger im Bereich Mühlgraben werden befürchtet.

Städtebauliche Stellungnahme

Für die Ortslage ist bereits in der Bestandssituation eine Risikoabwägung erforderlich. Das erfolgt auch für das geplante Hospiz. Der Standort liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und ist wasserrechtlich zulässig. Der Retentionsraum (nichtbebauter Talraum ca. 120.000 m²) wird durch die Errichtung des Hospiz (Grundfläche des Baukörpers ca. 900 - 1.000 m²) um ca. 0,8% verringert. Für das Hochwassergeschehen ist das nicht wesentlich. **Die vorgetragene Aspekte werden im Bebauungsplanverfahren durch eine Risikoabwägung berücksichtigt.**

Zu Rand 3.1 Tenor des Schreibens:

Der geplante Standort ist eine geschützte Fläche (Naturschutz, Wasserschutz).

Städtebauliche Stellungnahme

Das rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Mühlbach“ ist vom Standort des Hospizes nicht betroffen. In der Schutzzone III, des Trinkwasserschutzgebietes, sind Vorhaben zulässig. Die Auflagen der Schutzzone werden beachtet. Beim geplanten Standort handelt es sich um eine nach § 15 Landesnaturschutzgesetz pauschal geschützte Fläche. Im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beantragt. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

3.1

3.2

Zu Rand 3.2 u. 3.3 Tenor des Schreibens:

Das es keine Alternativen zum Standort gibt wird bezweifelt. Die Betreuung von Menschen am Ende ihres Lebens ist in der Region vollumfänglich gesichert. Warum wurde das ehemalige Marienkrankenhaus für das Hospiz nicht genutzt?

3.3

Städtebauliche Stellungnahme

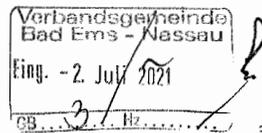
Bei den bisher geprüften Standorten (Verfahrensstand 2021) erfüllt nur der geplante Standort die wesentlichen Standortkriterien.

Die Aufgaben eines Hospizes sind in den „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung“ geregelt. Es handelt sich um baulich, organisatorisch, personell und wirtschaftlich selbstständige, kleine Einrichtungen mit familiärem Charakter (mind. 8 und max. 16 Plätzen). Es ist deshalb ausgeschlossen, dass ein stationäres Hospiz Bestandteil einer stationären Pflegeeinrichtung oder eines Krankenhauses ist. Darin liegt auch ein Grund warum die Betriebskonzepte für die Folgenutzung des Marienkrankenhauses und des Hospizes nicht in Einklang gebracht werden konnten. Bei der wohnortnahen palliativ - medizinischen Versorgung besteht im Rhein-Lahn-Kreis ein Defizit. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Schreiben vom 30.06.2021, von |

Anonymisiert!

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
-Bauwesen-
Bleichstraße 1
Nebengebäude
56130 Bad Ems



30. Juni 2021

Stellungnahme und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes „Hospiz am Sauerborn“ vom 19. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich mich gegen die Errichtung eines Hospizes in Bergnassau-Scheuern aussprechen und nachfolgend eine Stellungnahme und Begründung zu meinen Bedenken abgeben.

Vorab möchte ich sagen, dass ich dieses Bauvorhaben als ein reines Wirtschaftsvorhaben interpretiere und der ausgewählte Standort hier nicht sach- und fachgerecht ausgesucht wurde. Mehrere Faktoren sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen:

Verkehrsbelastung und Verkehrsführung

Die Verkehrsbelastung ist derzeit bereits für die Straße „Am Sauerborn“ viel zu hoch!

Diese Belastung hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen durch die Erweiterung des Kindergartens und die Erschließung des Gewerbegebietes "Staffel / Salzau" mit der Erweiterung der Lahntechnik, dem Bau des Fitnessstudios Impuls und dem Transferverkehr der Stiftung Scheuern zur Langauer Mühle.

Ursprünglich wurde die Straße mal geplant rein für die Anlieger „Am Sauerborn“ als Sackgasse, die heutzutage am Kindergarten eigentlich endet.

Jedoch wird nun schon seit Jahrzehnten der Erschließungsweg „An der Viehdrift“ für den Durchgangsverkehr, wie den Transferverkehr der Stiftung Scheuern zur Langauer Mühle, Buslinienverkehr, Eltern, die ihre Kinder zum und vom Kindergarten fahren bzw. abholen, Müllabfuhr und vor allem für den Erschließungsverkehr des Gewerbegebietes "Staffel / Salzau" zur Lahntechnik und nicht unerheblich zum Fitnessstudio Impuls missbraucht. Diese Nutzung auf einem nicht gewidmeten Weg wird blind geduldet, womit auch wir als Anwohner nicht einverstanden sind und um eine konkrete Prüfung dieser Angelegenheit wünschen. Dies ist seit Langem überfällig.

Herr Uhle spricht von einer geringen Häufigkeit im Tagesverlauf in seiner Ausführung auf das Konfliktpotential im Begegnungsfall von Kraftfahrzeugen mit Personen und von großen Fahrzeugen (Bus, Lkw).

Dem muss ich eindeutig widersprechen, diese Häufigkeit ist im Tagesverlauf höher als beschrieben. Im Bereich der Einfahrt der Straße „In den Schießgärten“ bis ca. zur Brücke zum Spielplatz (gemessene Straßenbreiten 4,05 – 5,15 m) gibt es bei der Begegnung von Fahrzeugen keine Ausweichstellen. Als solche Ausweichstellen werden dann die Privateinfahrten von verschiedenen Anliegern genutzt. Auch kam es dabei schon zu Beschädigungen der entsprechenden Einfahrten.

Für die Zukunft sollte auf jeden Fall eine weitere Verkehrszunahme im gesamten Bereich der betroffenen Straßen „Am Sauerborn“, „Im Mühlbachtal“ und „Tanusstraße“ vermieden werden. Sogar als Anwohner der Mühlstraße ist die Nutzung der angegebenen Straßen und die Zunahme der gewerblichen Einflüsse stark zu spüren. So wird auch beispielsweise der Parkplatz vor der alten Schule mit Baufahrzeugen zugesperrt und der Gehweg versperrt. Die Ausfahrt aus der Mühlstraße ist nicht gut einsehbar und wird von (zu schnell fahrenden) Fahrzeugen übersehen. Kollisionen sind nicht auszuschließen durch dieses unachtsame Fahren den gesamten Tag über.

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Das Hospiz wird als reines „Wirtschaftsvorhaben“ am falschen Standort betrachtet.

Städtebauliche Stellungnahme

Das Hospiz ist ein Vorhaben des Gemeinbedarfes und wird von einer gemeinnützigen Gesellschaft betrieben. Der Standort wurde auf der Grundlage von Kriterien ausgewählt (s. Verfahrenunterlagen). **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Die Verkehrsbelastung „Am Sauerborn“ wird bereits für die Bestandssituation als zu hoch bezeichnet. Das Konfliktpotential bei Begegnungsfällen ist größer als in den Planungsunterlagen angenommen wurde. In Zukunft soll die Verkehrszunahme auf allen Straßen des Mühlbachtals vermieden werden.

Städtebauliche Stellungnahme

Von der Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ werden ab Einmündung der Mühlstraße ca. 20 - 30 Gebäude und die Kindertagesstätte erschlossen. Konfliktsituationen entstehen im wesentlichen durch den vom Gewerbegebiet und der Stiftung Scheuern verursachten Transferverkehr mit Lkw's und Bussen. Durch die Errichtung des Hospizes wird die Bestandssituation nicht wesentlich verschärft. Die Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ ist nach RAST 06 eine Wohnstraße, mit Teilfunktion einer Sammelstraße. Wohnstraßen können als Tempo-30 Zone oder als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325.1) ausgewiesen werden. Fahrbahneinengungen werden zur Geschwindigkeitsdämpfung eingebaut. Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Prüfung, wie die verkehrliche Bestandssituation verbessert werden kann (Ad-hoc-Maßnahmen). Die Errichtung des Hospizes ist davon nicht abhängig.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Naturschutz

Es wird angesprochen, dass der Mühlbach und der Mühlgraben im FFH-Gebiet "Lahnhänge" (FFH-5613-301) liegen und der Mühlbachabschnitt Teil des schutzwürdigen Biotops "Mühlbachtal zwischen Geisig und Nassau" (BK - 5612-0067 -2009) sind.

Die Planung muss gewährleisten, dass nachteilige Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps vermieden werden und dazu Untersuchungen erforderlich sind. Hier bitte ich Sie offenzulegen welcher unabhängige Gutachter/in zu diesem Zwecke eingesetzt wird und wann das Ergebnis dessen vorliegen wird?

Auch stellt sich die berechnete Frage, ob es gerechtfertigt ist für 8 – 9 Betten eine solch große Fläche von 1.600 m² zur Errichtung eines Hospizes und der Erschließungsflächen (Stellplätze, Zufahrten und Wegeflächen) zu versiegeln.

Dazu soll noch für eine Kita-Erweiterung eine Reservefläche von 1.200 m² reserviert werden, also in Summe ein Flächenbedarf von 2.800 m².

Ein solches Bauprojekt in dieser Größe ist ein gravierender Eingriff in die artenreiche Natur und den Lebensraum der Tiere. Und das in einem Bereich den die Bürger intensiv als Erholungsgebiet nutzen.

Standort

In den Ausführungen wird durch die Nähe des Hospizes zur Kindertagesstätte kein Nutzungskonflikt gesehen. Es wird auf einen Artikel aus der Zeitschrift Hospiz-Dialog Nordrhein-Westfalen, Oktober 2018 Ausgabe 77 "Schwerpunkt: Sterben, Tod und Trauer in der KITA" Bezug genommen.

Jedoch geht es in diesem Artikel nicht um Erfahrungen und Untersuchungen zu dem hier vorliegenden Konflikt mit direkter Nachbarschaft Hospitz / Kita.

Also entbehrt diese Behauptung jeder Grundlage einer Argumentation. Ziehen Sie für solche Belange bitte geeignete Quellen heran, die das zu diskutierende Vorhaben behandeln.

Interessant wäre die Meinung von Eltern der Kindergartenkinder, der Kindergartenleitung und den Angestellten vom Kindergarten. Hier kann eine pädagogische Perspektive nicht einfach außer Acht gelassen werden.

Zudem stellen wir uns die Frage, warum sollte eine Genehmigung für ein geplantes Bauvorhaben einer Privatgesellschaft in diesem Bereich „An der Viehdrift“ nun erteilt werden, wenn in der Vergangenheit

3**Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:**

Die Planung soll gewährleisten, dass der vorhandene Landschaftsraumtyp nicht beeinträchtigt wird. Der Gutachter soll benannt werden.

Im Vergleich zu den geplanten Betten wird die Versiegelung von 1.600 m² als zu hoch eingestuft. Es handelt sich um einen gravierenden Eingriff in Natur und Landschaft und das Erholungsgebiet.

Städtebauliche Stellungnahme

Durch die Errichtung des Hospizes erfolgt ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes. Eingriffe sind zulässig, wenn sie ausgeglichen werden. Die betreffenden Untersuchungen (Gutachten) sind Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Sie werden im nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt.

Die Ausstattung und Größe eines Hospizes ist in Empfehlungen und Förderrichtlinien enthalten. Bei einem eingeschossigen Bauwerk ergibt sich die geplante Größe. Für die Kindertagesstätte soll eine Grundstücksfläche von 1.200 m² vorgehalten werden (im Fall der Bebauung, versiegelte Fläche ca. 300 - 400 m²).

Die Entscheidung, ob der Eingriff durch das Hospiz stattfinden kann, erfordert eine Abwägung aller planungsrelevanten Belange. Die Abwägung erfolgt durch den Stadtrat. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 4.1 Tenor des Schreibens:

Der Konflikt zwischen Hospiz und Kindergarten ist nicht ausreichend thematisiert. Die zitierte Quelle wird als Grundlage der Argumentation als ungeeignet bezeichnet. Die Meinung der Eltern und der Angestellten des Kindergartens sollen nicht außer Acht gelassen werden.

4.1**Städtebauliche Stellungnahme**

Die in der Begründung zitierte Quelle beinhaltet im Vorwort folgenden Text:

„ Sterben, Tod und Trauer machen vor den Toren eines Kindergartens nicht halt. Ausgelöst durch den Tod der Katze, die das Kind am Straßenrand leblos liegen sah, aber schwerwiegender noch: durch den Tod der Großmutter oder des Vaters eines Kindergartenkindes kommt das Thema in den Kindergarten, muss und darf dort seine Zeit und seinen Raum finden.“

Die in der zitierten Quelle bezeichneten Aspekte stehen im Zusammenhang mit der Aufgabe eines Hospizes.

Die Beteiligungsverfahren der Bebauungsplanung haben die Aufgabe alle planungsrelevanten Belange der Planung zu ermitteln. Eltern, Angestellte des Kindergartens, Behörden und Träger sozialer Dienstleistungen können sich am Verfahren beteiligen.

Mit dem Träger der Kindertagesstätte und den angestellten Fachpersonen werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Gespräche zu diesem Thema geführt.

Die Abwägung des Gesprächsergebnisses erfolgt durch den Stadtrat.

Dadurch können die vorgetragene Belange entkräftet werden.

Zudem stellen wir uns die Frage, warum sollte eine Genehmigung für ein geplantes Bauvorhaben einer Privatgesellschaft in diesem Bereich „An der Viehdrift“ nun erteilt werden, wenn in der Vergangenheit

Bauanfragen von Bürgern und Planungen über Erweiterungsflächen in diesem Bereich bis jetzt immer abgelehnt wurden.

Bevor über einen möglichen Standort diskutiert werden kann, sollte eigentlich doch endgültig geklärt sein ob die Eigentümer der erforderlichen Grundstücke zum Verkauf bereit sind. Ein plausibler Vorgang, wie ich finde, bevor über solche Bebauungspläne und –vorhaben diskutiert wird.

Angebote über mögliche Alternativstandorte mit komplett bestehender Infrastruktur für das geplante Hospiz gab es für den Förderverein Stationäres Hospiz Rhein - Lahn e.V auch im Stadtbereich der Stadt Nassau, vor allem im alten Marienkrankenhaus im Neuzebachweg.

Zuletzt aus aktuellem Anlass noch ein Punkt, der mit dem offiziell benannten Slogan „für das Allgemeinwohl“ nun wirklich nichts mehr zu tun hat:

Ich gehe davon aus, dass es sich bei diesem Projekt rein um wirtschaftliche Belange des Fördervereins Stationäres Hospiz Rhein-Lahn e.V. bzw. der noch erforderlichen Gesellschaft für die Trägerschaft eines Hospizes handelt.

Wieso ist sonst zu erklären, dass der Vorstand des Fördervereins Stationäres Hospiz Rhein-Lahn e.V. zwei ortsansässige geplante Gesellschafter von jetzt auf gleich aus dem zukünftigen Gesellschaftervertrag ausschließt (der eine ist immerhin größter Arbeitgeber in der Stadt Nassau) und anscheinend direkt aus der Hinterhand mit der Calc-Limax-Stiftung einen neuen Gesellschafter zur Hand hat. Hinter dieser Calc-Limax-Stiftung verbirgt sich nichts anderes als die ALLEGRO Group, eine deutschlandweit tätige Immobiliengesellschaft.

Auch kann ich nicht verstehen, dass bei einem so heiklen Thema, wo eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) wichtig wäre, diese Veranstaltung einfach mit der Begründung „kann wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden“ ersatzlos gestrichen wurde.

Ich möchte mit diesem Schreiben nicht die grundsätzliche um die Sinnhaftigkeit eines Hospizes in Frage stellen. Ich möchte mich aber ganz dezidiert gegen eine Errichtung einer solchen Einrichtung am Standort in Bergnassau-Scheuern aussprechen.

Über eine Stellungnahme Ihrerseits, sowie qualifizierte und verifizierte Quellen und Angaben, die Ihr Bauvorhaben „In der Viehdrift“ rechtfertigen, freue ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Gleichlautend mit:

Anonymisiert!

4.2 **Zu Rand 4.2 Tenor des Schreibens:**
Warum wurden Bauvoranfragen von Bürgern bisher abgelehnt.

4.3 **Städtebauliche Stellungnahme**
Für die Errichtung von Wohngebäuden hat die Stadt Nassau Bauflächen erschlossen. Auch durch Nachverdichtung können im Innenbereich Wohnungen errichtet werden. Das Hospiz ist ein Einzelfall und schafft keine Präzedenzfälle für weitere Vorhaben, wie das bei der Errichtung von Wohngebäuden der Fall wäre. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

4.4 **Zu Rand 4.3 Tenor des Schreibens:**
Bevor man einen Standort diskutiert muss bekannt sein, ob die Grundstücke erworben werden können.

Städtebauliche Stellungnahme
Die Grundstücke können zum Zweck der Errichtung des Hospizes erworben werden. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 4.4 Tenor des Schreibens:
Das Allgemeinwohl des „Hospizes“ wird auf der Grundlage eines Gesellschafters angezweifelt.

Städtebauliche Stellungnahme
Der Status des Gemeinwohls einer Gesellschaft ist unabhängig vom Status der Gesellschafter. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

4.5 **Zu Rand 4.5 Tenor des Schreibens:**
Warum wurde keine Veranstaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt?

4.6 **Städtebauliche Stellungnahme**
Wie die „frühzeitige Beteiligung“ der Öffentlichkeit durchgeführt wird, ist im BauGB nicht vorgeschrieben. Die Erfahrung zeigt, dass mit einer Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ein größerer Kreis der Öffentlichkeit erreicht werden kann. Durch die Corona-Pandemie ist der Verzicht auf eine Veranstaltung, im Interesse der Gesundheitsvorsorge, die richtige Entscheidung (Abwägung). **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 4.6 Tenor des Schreibens:
Das Vorhaben soll durch qualifizierbare Quellen und Angaben gerechtfertigt werden.

Städtebauliche Stellungnahme
Auf der Grundlage des § 2a BauGB wurde dem Bebauungsplan eine Begründung beigelegt. Die Begründung enthält die qualifizierbaren Quellen und Angaben, im für das Verfahren erforderlichen Maß. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Schreiben vom 06.06.2021, von

Anonymisiert!**Stellungnahme Offenlegungsverfahren Standort Hospiz in 56377 Bergnassau-Scheuern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte im Folgenden Stellung zum Gutachten für oben genanntes Verfahren nehmen:

4.1.1. Schallimmissionen und Luftverunreinigungen

Im Gutachten wird in der Einleitung beschrieben, dass ein möglichst immissionsfreier Standort gesucht wird. Fakt ist, dass hinten in der Viehdrift sehr wohl diverse Schallimmissionen aufeinander treffen. Da ist zum einen der benachbarte Kindergarten, der unter der Woche mit einer Ganztagsbetreuung sehr wohl Lärm verursacht (selbst wenn man es mit einer Hecke trennen würde). Ein weiterer Punkt, der nicht unerheblich ist, ist die B260 am Berg. Der durch die Fahrzeuge verursachte Lärm schallt durchaus runter ins Tal und ist alles andere als leise. Ferner existiert der Viehdrift der Bolzplatz, der aktiv durch Kinder und Jugendliche genutzt wird und ebenfalls Lärm verursacht. Nicht zu vergessen, sind die Kleingärten, die Rund um dieses Grundstücks bereits seit vielen Jahren bestehen und ebenfalls einen gewissen Lärmpegel aufweisen. Nicht zu vergessen ist das Gewerbegebiet, welches auf der anderen Bachseite bereits existiert und nicht immissionslos arbeiten kann.

Bei all diesen Punkten frage ich mich schon, warum sich ausgerechnet nur dieses Grundstück eigenen würden, da dieses alles andere als nahezu frei von Schallimmissionen ist.

4.1.2. Verkehrssicherheit

Im Gutachten wird geschrieben, dass die Verkehrssicherheit durch eine geringe Verkehrszunahme des Hospiz nicht wesentlich beeinflusst wird. Dies ist in meinen Augen eine sehr wage Aussage, wenn man bedenkt, dass der Verkehr und dessen Sicherheit bereits jetzt vor dem Kollaps stehen. Der Erschließungsweg/ Wirtschaftsweg wird schon jetzt wie eine normale Straße genutzt, obwohl diese gar nicht dafür ausgelegt war. Im Gegenteil; so gab es schon diverse Überlegungen seitens des Stadtrats diesen Weg einfach zu schließen.

Des Weiteren ist ein Begegnungsverkehr im hinteren Teil der Straße „am Sauerborn“ aktuell nur möglich, in dem die Fahrzeuge widerrechtlich in die Hofeinfahrten der Anwohner hineinfahren. Dies wird zukünftig nicht weniger werden, wenn man bedenkt, dass das Gewerbegebiet hinten in Zukunft weiter wachsen möchte und der Zugangsverkehr zunehmen wird. Außerdem wird die Straße von Fußgängern, Wanderer und Bewohnern der Stiftung als Fußweg benutzt, die ebenfalls bei Begegnungsverkehr die Straße verlassen müssen. Auch der Verkehr in den Straßen „am Mühlbachtal“ und in der „Tanusstraße“ würde trotz geringer Verkehrszunahme, weiter zunehmen. Bereits jetzt ist auch dort das Verkehrsaufkommen unmittelbar vor dem Kollaps. Außerdem sollte man nicht vergessen, dass alle drei Straßen in einem eher schlechten Zustand sind, der durch Zunahme des Verkehrs sich nur schneller verschlechtert.

Die Stadt Nassau wird nicht drum herum kommen, zeitnah ein Verkehrskonzept für den Ortsteil Bergnassau-Scheuern zu erstellen, sofern es der Wunsch aller Beteiligten ist, diesen Verkehrskollaps zu lösen. Aber eins ist sicher: der aktuelle Wirtschaftsweg ist nicht mehr wegzudenken und wird mit großer Wahrscheinlichkeit in das Konzept einfließen müssen, weil es anders nicht machbar ist – dies bedeutet wiederum ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Viehdrift, was mit der gewünschten Ruhe in einem Hospiz kollidiert.

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Der geplante Standort wird durch Lärm beeinflusst (Kindergarten, B 260, Bolzplatz, Kleingärten, Gewerbegebiet).

Städtebauliche Stellungnahme

Die Schalleinwirkung auf den Standort des Hospizes übersteigt nicht das Maß, dass für ein „Wohngebiet“ zulässig ist. Die Einschätzung erfolgt auf der Grundlage der Abstände und der Häufigkeit der Lärmquellen.

1 Die bisher in der Stadt Nassau geprüften und von ihrem Flächenangebot ausreichend bewerteten Standorte werden durch Schalleinwirkung der B 260, der Bahn und dem städtischen Erschließungsverkehr im erheblich größerem Maß beeinflusst.

Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Der Verkehrsablauf „Am Sauerborn“ und die Verkehrssicherheit stehen vor dem Kollaps. Der Ausbau ist für die Bestandssituation nicht ausreichend. Private Flächen müssen im Begegnungsfall genutzt werden. Eine Zunahme des Verkehrs aus dem Gewerbegebiet wird befürchtet. Die Verkehrsflächen sind in einem schlechten Zustand. Ein Verkehrskonzept für den Ortsteil Scheuern ist erforderlich. Die Verkehrssituation beeinflusst den Hospizstandort.

Städtebauliche Stellungnahme

2 Von der Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ werden ab Einmündung der Mühlstraße ca. 20 - 30 Gebäude und die Kindertagesstätte erschlossen. Konfliktsituationen entstehen im wesentlichen durch den vom Gewerbegebiet und der Stiftung Scheuern verursachten Transerverkehr mit Lkw's und Bussen. Durch die Errichtung des Hospizes wird die Bestandssituation nicht wesentlich verschärft.

Die Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ ist nach RAST 06 eine Wohnstraße, mit Teilfunktion einer Sammelstraße. Wohnstraßen können als Tempo-30 Zone oder als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325.1) ausgewiesen werden.

Fahrbahneingengungen werden zur Geschwindigkeitsdämpfung eingebaut.

Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Prüfung, wie die verkehrliche Bestandssituation verbessert werden kann. Die Errichtung des Hospizes ist davon nicht abhängig.

Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.

4.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt und die Natur

Im Gutachten wird aufgegriffen, dass es sich bei dem ins Auge gefasste Grundstück um ein geschütztes Biotop handelt. Des Weiteren kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass keine Alternativstandorte zur Verfügung stehen würden und man somit in meinen Augen den Umwelt- und Klimaschutz klar hinten anstellt. Das halte ich für sehr bedenklich, wenn man sich die mehr als ernste Situation unseres Planeten und unserer Natur vor Ort anschaut. Der Klimawandel ist auch bei uns längst angekommen (siehe auch die Entscheidung vom Bundesgerichtshof im Frühjahr 2021, der das aktuelle Klimagesetz als teils verfassungswidrig ansieht).

3.1

Es gibt genügend versiegelte Flächen und Gebäude, die leer stehen und nicht genutzt werden (aus der Presse konnte man entnehmen, dass dem Verein durchaus leerstehende Gebäude zur Auswahl gestellt wurden).

3.2

Um auf die Fläche in der Viehdrift zurückzukommen, so würde bei einer Bebauung der Fläche Lebensraum von Tieren und Pflanzen zerstört werden, die über Jahre ihr eigenes Biotop entwickelt haben. Selbst durch Erstellung von Ausgleichflächen kann dieses Biotop nicht mehr hergestellt werden, wie es vorher war.

Außerdem wurde im Gutachten unter Punkt 3 erwähnt, dass die untersuchten Flächen im Talgebiet von Nassau dem Hochwasserschutz oder als Park- und Erholungsflächen dienen und somit nicht bebaut werden können. Im Ortsteil Bergnassau-Scheuern scheint das Naherholungsgebiet im Mühlbachtal und die Überschwemmungsgefahr durch den angrenzenden Bach wiederum eine untergeordnete Rolle zu spielen - in meiner Wahrnehmung passt das nicht zusammen und widerspricht sich. Des Weiteren sollte man nicht außer Acht lassen, welche Folgen dieses Vorhaben für die ganze Viehdrift bedeuten könnte. So wurden in der Vergangenheit private Bauanträge u.a. wegen der Funktion des Mühlbachtals als Luftaustauschbahn abgelehnt - dies soll nun trotz Klimawandel und zunehmenden Extremwetterlagen weniger erheblich sein, wie damals? Dies ist nur sehr schwer nachzuvollziehen. Denn geht man ein Schritt weiter, dann besteht durchaus die Gefahr, dass die Viehdrift zukünftig weiter bebaut wird und weitere Biotope zerstört werden - denn wie möchte man anderen Grundstückseigentümern vernünftig erläutern, dass ein privates Vorhaben weniger wert ist, wie ein öffentliches Vorhaben? In meinen Augen wäre auch hier ein Konflikt in der Zukunft vorprogrammiert.

3.3

Zu guter Letzt sei erwähnt, dass der Bau des Kindergartens aus heutiger Sicht durchaus auch mit kritischen Augen zu betrachten ist. Denn würde der Kindergarten dort hinten nicht existieren, so wäre die heutige Verkehrssituation sicherlich eine andere und ein Verkehrskonzept für den Ortsteil Bergnassau-Scheuern wäre wesentlich einfacher zu erstellen, da der besagte Wirtschaftsweg dann irrelevant gewesen wäre.

3.5

Bei all diesen Punkten fragt man sich, ob sich wirklich intensiv mit diesem Standort auseinander gesetzt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
J

Anonymisiert!

Zu Rand 3.1 Tenor des Schreibens:

Umweltschutz und Klimaschutz wird bei der Standortwahl hinten angestellt.

Städtebauliche Stellungnahme

Für die Aspekte Umwelt und Klima werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem landschaftsökologischen Beitrag und im Umweltbericht zusammengefasst. Über die Vermeidung von Eingriffen oder deren Ausgleich und Minimierung entscheidet der Stadtrat, im Rahmen einer Abwägung. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3.2 Tenor des Schreibens:

Warum werden keine Bestandsgebäude genutzt.

Städtebauliche Stellungnahme

Die bisher geprüften Bestandsgebäude (Verfahrensstand 2021) konnten, mit vertretbarem Aufwand, den Anforderungen eines Hospizes nicht angepasst werden. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3.3 u. 3.4 Tenor des Schreibens:

Das Naherholungsgebiet und die Überschwemmungsgefahr werden der Errichtung des Hospizes untergeordnet. Wie kann man Grundstückseigentümern erklären, dass sie im Talraum keine Gebäude errichten können?

Städtebauliche Stellungnahme

Der unbebaute Retentionsraum des Tales (ca. 120.000 m²) wird durch die Errichtung des Hospiz (Grundfläche des Baukörpers ca. 900 - 1.000 m²) um ca. 0,8% verringert. Für den Hochwasserschutz erfolgt im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens eine Risikoabwägung. Der Einfluss auf die Naherholung ist durch den geringen Flächenanteil des Hospizes nicht wesentlich

Für die Errichtung von Wohngebäuden hat die Stadt Nassau Bauflächen erschlossen. Auch durch Nachverdichtung können im Innenbereich Wohnungen errichtet werden. Das Hospiz ist ein Einzelfall und schafft keine Präzedenzfälle für weitere Vorhaben, wie das bei der Errichtung von Wohngebäuden der Fall wäre. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3.5 Tenor des Schreibens:

Die Kindertagesstätte ist die Hauptursache der heutigen Verkehrssituation. Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes wäre ohne Kindertagesstätte einfacher.

Städtebauliche Stellungnahme

Der Transferverkehr zum Gewerbegebiet und den Einrichtungen der Stiftung Scheuern beeinflusst ein zukünftiges Verkehrskonzept im größerem Maß als das geplante Hospiz oder die vorhandene Kindertagesstätte. Die Erstellung eines funktionsfähigen Verkehrskonzeptes kann unabhängig vom Bebauungsplanverfahren erfolgen. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Schreiben vom 23.06.2021, von I

Anonymisiert!

Scheuern, den 23.06.2021

**Bau eines Hospizes neben dem Kindergarten;
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. des Baus eines Hospizes in Scheuern, neben dem Kindergarten, haben wir als Anwohner nun die Möglichkeit erhalten diesbezüglich Stellung zu nehmen. Dies möchten wir hiermit tun.

Vor einiger Zeit haben mein Mann und ich ein Haus im Mühlbachtal gekauft. Bei unserer Suche nach unserem Eigenheim waren uns mehrere Kriterien sehr wichtig. Unter anderem wollten wir einen Ort finden, an dem wir sowohl zentral als auch abgelegen wohnen können. Wir sind beiden voll berufstätig und möchten nach Feierabend als Ausgleich die Ruhe in der Natur genießen. Da wir in Zukunft auch Kinder bekommen möchten, ist uns auch die Nähe zu Kindergarten und Schule als Kriterium sehr wichtig. Die Wohngegend in Bergnassau-Scheuern eignet sich somit am besten für uns.

Unser Haus hat einen direkten Blick ins Grüne, wodurch man den Ausblick und die Ruhe sehr genießen kann. In unseren Vorstellungen kann unser künftiges Kind zu Fuß zum Kindergarten gebracht werden. 1

Man verkaufte uns das Haus seinerzeit mit der Info, es sei alles sehr ruhig, man könne nicht „zu gebaut“ werden und der Verkehr wäre auch minimal. Das klingt doch perfekt!

Nachdem wir nun einige Zeit im Haus sind, wurden wir, was den Verkehr zu Stoßzeiten betrifft, eines Besseren belehrt.

Als wir nun erfahren haben, dass direkt neben dem Kindergarten ein Hospiz erbaut werden soll, waren wir schockiert. Nicht wegen des Hospizes, sondern wegen der Auswahl des Standortes. Die Wahl neben einem Kindergarten ist uns unbegreiflich. Kinder toben ungezwungen und fröhlich herum und nebenan sterben Menschen. Was muss das auch für die Bewohner des Hospizes für ein Gefühl sein, die Kinder spielen und Lachen zu hören, während man selbst ein solches Leid erfährt? Was soll eine Mutter oder ein Vater denken, wenn nebenan Kinder fröhlich aufwachsen, während das eigene Kind keine Chance hat, das Leben kennen zu lernen? Tut man damit allen Betroffenen einen Gefallen? Wie gehen die Kinder mit diesen Erfahrungen um? Verstehen sie, was dort nebenan geschieht? Ich selbst bin zu meiner Kindheit in diesen Kindergarten gegangen und jetzt besucht mein Neffe die Einrichtung. Als er ein Gespräch über das Hospiz von uns gehört hat und wir ihm erklärt 2

haben, was ein Hospiz bedeutet, war er sehr erschrocken und ängstlich. Nicht jedes Kind geht offen mit einer solchen Situation um und nicht jedes Kind versteht, was dort passiert. Ist es nicht unsere Aufgabe als Erwachsene unsere Kinder zu schützen und ihnen eine unbeschwerter Kindheit zu ermöglichen? Was aber geht in den Kindern vor, wenn des Öfteren Leichenwagen vor der Tür des Hospizes stehen? Was werden sie denken, wenn immer wieder Menschen weinend das Gebäude verlassen?

Die Einrichtung generell verdient Hochachtung! Aber der Standort? Da auch in der Offenlegung nachzulesen ist, dass auch andere Standorte zur Auswahl standen, kann man die Wahl dieses gewählten Standortes umso weniger verstehen.

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Einfluss auf die Wohnruhe wird befürchtet.

Städtebauliche Stellungnahme

Das Hospiz wird sich auf Grund seiner Größe und des Verkehrsaufkommens (ca. 5 Kfz/Std.) nicht wesentlich auf die Wohnsituation auswirken. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Das Nebeneinander von Hospiz und Kindergarten steht im Widerspruch zur Aufgabe der Erwachsenen, Kinder zu schützen und eine unbeschwerter Kindheit zu ermöglichen

Städtebauliche Stellungnahme

Einwände gegen soziale Einrichtungen, ob Kindertagesstätte, Seniorenheime oder Hospize, sind in den letzten Jahren zur Regel geworden. Das Nebeneinander von Kindertagesstätten, Seniorenheimen, Hospizen und Wohngebäuden entspricht dem angestrebten Prozess der Inklusion. Kein Mensch darf ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden.

Kinder erleben auch in der Familie, bei den Großeltern, Eltern, und Geschwistern Krankheit und Tod. Die Kenntnis darüber beeinflusst weder die „unbeschwerter Kindheit“ noch wirkt sie „abschreckend“. In der Kindertagesstätte werden junge Menschen in ihrem ersten Lebensabschnitt betreut. Im Hospiz erfolgt für Menschen jedes Alters die Betreuung für den letzten Lebensabschnitt.

Mit dem Träger der Kindertagesstätte und den angestellten Fachpersonen werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Gespräche zu diesem Thema geführt. Die Abwägung des Gesprächsergebnisses erfolgt durch den Stadtrat.

Dadurch können die vorgetragene Belange entkräftet werden.

Ein anderer kritischer Punkt ist der Verkehr. Mit der Errichtung einer solchen Einrichtung wird das Verkehrsaufkommen stark zunehmen (auch wenn mit „nur“ 5 Autos pro Stunde und Tag gerechnet wird). Aufgrund der Größe und Breite der Straße werden doch sicherlich die meisten Besucher, Lieferanten etc. den Weg über die Straße „Im Mühlbachtal“ wählen. Auch die Busse des Kindergartens oder Lieferanten der Lohntechnik fahren dort her, weil eventuelle Engpässe besser passiert werden können. Eine solche Zunahme des Verkehrs in einem Wohngebiet wird nicht von Vorteil sein. Viele Kinder spielen unbeschwert auf der Straße oder dem Bürgersteig, aber mit dem Gedanken, dass nun auch der Verkehr der Einrichtung hinzukommt, ist es für Eltern immer schwerer Kinder unbedenklich auf die Straße zu lassen. Auf dieser engeren Straße befindet sich zudem ein Spiel-/Sportplatz und ein „Naherholungsgebiet“, dessen Standort doch sicher nicht ohne Grund ausgewählt wurde.

3

Wen oder was man auch nicht vergessen darf ist unsere Natur!

4

Mit der Errichtung einer solchen Einrichtung, wird wieder ein Teil unserer Natur zerstört. Sollten wir nicht gerade in Zeiten der Erderwärmung und des Klimaschutzes ein solches „Naturparadies“ wie in Scheuern aufrechterhalten?! Durch die Errichtung der Einrichtung wird nicht nur das Gebäude errichtet. Auch die Straße wird mit Sicherheit – wenn auch nicht sofort – ausgebaut werden. Dies nimmt wieder einen Teil der Natur weg. In ihrer Offenlegung wird die Fläche selbst als „naturbestimmte Fläche“ beschrieben. Dann sollte es auch eine naturbestimmte Fläche bleiben. Auch das erhöhte Verkehrsaufkommen in Zusammenhang mit den Abgasen stört das Wohlbefinden der Natur. Wir beobachten immer wieder was für eine Artenvielfalt an Vögeln oder Insekten in dieser Umgebung ihr zu Hause haben, das sollte man auch schützen! Dieses Problem haben Sie auch erkannt und schreiben in der Offenlegung, dass durch den Bau und den dadurch entstehenden Wegfall der Natur ein Ausgleich geschaffen werden soll. Aber warum zerstört man dann überhaupt die Natur? Warum muss Natur zerstört werden und anschließend wird versucht einen Ausgleich zu finden?!

Wir möchten nochmals betonen, dass wir die generelle Errichtung einer solchen Einrichtung für gutheißen und froh sind, dass es Menschen gibt, die den Sterbenden und deren Angehörigen in der schlimmsten Zeit beistehen!

Aber ein Standort wie er in Scheuern geplant ist, ist für uns nicht begreiflich. Nicht nur die Kinder, die nebenan aufwachsen auch wir als Anwohner müssten uns tagtäglich mit diesem Leid auseinandersetzen. Wir möchten unser Leben in Gesundheit genießen und uns nicht täglich anschauen, was andere Mitmenschen für ein Leid erfahren müssen. Auch möchten wir nicht ständig ein solch erhöhtes Verkehrsaufkommen vor unserer Haustür haben. Wir möchten in Zukunft unsere Kinder dort zum Kindergarten bringen oder die Kinder auch einfach nur draußen spielen lassen.

5

Wir haben eine Verantwortung unseren Kindern und auch unserer Umwelt gegenüber und das sollten wir auch ernst nehmen.

Mit unserer Stellungnahme möchten wir noch einmal an die Vernunft und Verantwortung eines Jeden appellieren und bitten, den Standort noch einmal zu überdenken. Was wäre, wenn Sie selbst dort wohnen würden oder Ihr Kind neben einem Hospiz den Kindergarten besuchen müsste?

Wir bitten um Ihr Verständnis und um Prüfung der Auswahl des Standortes.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

Die Verkehrszunahme gefährdet Kinder.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Verkehrsflächen im Mühlbachtal sind nach RAST 06 Wohnstraßen, mit Teilfunktion einer Sammelstraße. Wohnstraßen können als Tempo-30 Zone oder als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325.1) ausgewiesen werden. Durch das Hospiz wird keine wesentliche Änderung der Bestandssituation für Kinder verursacht (Verkehrszunahme ca. 5 Kfz/Std.). Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Prüfung, wie die verkehrliche Bestandssituation verbessert werden kann (Ad-hoc-Maßnahmen). Die Errichtung des Hospizes ist davon nicht abhängig.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 4 Tenor des Schreibens:

Das „Naturparadies Mühlbachtal“ soll erhalten werden?

Städtebauliche Stellungnahme

Durch Errichtung des Hospizes erfolgt ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes. Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes sind zulässig (bzw. auch eine Befreiung nach § 67 BNatschG), wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können. Die betreffenden Untersuchungen (Gutachten) sind Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Sie werden im nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt. Die Abwägung der Zulässigkeit des Eingriffs erfolgt durch den Stadtrat. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 5 Tenor des Schreibens:

Das Hospiz in der Nähe zur Wohnung und zum Kindergarten beeinträchtigt das Lebensgefühl. Es entsteht eine erhöhtes Verkehrsaufkommen

Städtebauliche Stellungnahme

Siehe dazu Rand 2, zum Verkehr s. Rand 3.

Schreiben vom 04.07.2021, von **Anonymisiert!****Stellungnahme zu dem geplanten Standort „Hospiz am Sauerborn“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben lege ich meine Gründe dar, warum ich der Meinung bin, dass der gewählte Standort für das Hospiz am Sauerborn nicht geeignet ist.

Das zum Bau des Hospizes ausgewiesene Gebiet liegt im Bereich Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Lahnhänge“, das das Seitental des Mühlbaches einschließt. Es handelt sich um Biotopkomplexe, die zum länderübergreifenden Schutz gefährdeter Pflanzen- und wildlebender Tierarten ausgewiesen wurden. In diesen Gebieten wirken sich Bau- und Versiegelungsmaßnahmen jedweder Art, empirisch belegt und entgegen den im Vorfeld getätigten Gutachten, negativ auf die vorgefundenen Biotope aus. In der vorgelegten Stellungnahme wurde kein Bezug zur Naturschutz-Richtlinie 92/43/EWG hergestellt. Ein Ausgleich auf Ersatzflächen in der Gemarkung stellt aus meiner Sicht keine Lösung dar. **1**

Das geplante Gebäude mit den dazugehörigen Verkehrsflächen liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung „Brunnen Bergnassau-Scheuern“. Sowohl die notwendigen Baumaßnahmen, Errichtung der Gebäude mit Nebenflächen und der notwendige Ausbau der Zuwegung, stellen eine Gefährdung durch Treibstoffe, Schmierstoffe, Hydraulikflüssigkeiten und andere wassergefährdenden Stoffe für dieses Gebiet dar, die in der ausgelegten Unterrichtung keine Beachtung findet. **2**

Bei dem ausgewiesenen Standort handelt es sich keinesfalls um einen möglichst immissionsfreien Standort. Die Lage zur Firma Lahntechnik ergibt eine Lärmbelastung ab 06.00 Uhr bis nach 20.00 Uhr. Dies äußert sich durch laute Maschinengeräusche und Lieferverkehr über den gesamten Tag verteilt. Die geringe Entfernung zur B260 spricht für eine gute Verkehrsanbindung. Die Lage am Sauerborn hat zur Folge, dass die Verkehrsgeräusche der „Bäderstraße“ sehr gut in der Tallage zu hören sind, besonders an den Wochenenden sind die vermehrt auftretenden Motorradgruppen, die bergauf stark beschleunigen, dort sehr laut zu hören. Die umliegenden Gärten, genutzt als Freizeitgelände, werden an den Wochenenden stark frequentiert und die dort durchgeführten Mäharbeiten sind weit zu hören. Gleiches gilt für die benachbarten Grundstücke, auf denen Holz lagert und dort weiterverarbeitet wird zu Scheitholz zur privaten Nutzung. **3.1**
3.2
3.3

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Der Standort befindet sich im Bereich eines Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (gefährdete Pflanzen und Tiere). Ein Ausgleich und Ersatz dieser Funktion ist keine Lösung.

Städtebauliche Stellungnahme

Das Mühlbachtal ist durch Bebauung und Freizeitnutzung vorgeprägt. Es handelt sich nicht mehr um eine unberührte Naturlandschaft. Eingriffe sind zulässig, wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können. Die betreffenden Untersuchungen (Gutachten) sind Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Sie werden im nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt. Die Abwägung der Zulässigkeit des Eingriffs erfolgt durch den Stadtrat. **Damit können die vorgetragenen Belange entkräftet werden.**

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Das geplante Hospiz befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Negative Auswirkungen werden befürchtet.

Städtebauliche Stellungnahme

Der geplante Standort befindet sich nach einem aktuellen Gutachten in der Trinkwasserschutzzone III. Vom geplanten Hospiz können die erforderlichen Voraussetzungen für Vorhaben in der Schutzzone III erfüllt werden. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3.1- 3.3 Tenor des Schreibens:

Der Standort ist nicht immissionsfrei. Die Firma Lahntechnik verursacht Lärmbelastungen durch Maschinengeräusche und Lieferverkehr. Die B 260 verursacht Verkehrsgeräusche, besonders durch Motorradgruppen am Wochenende. Die Freizeitnutzung der Gärten verursacht Geräusche durch Rasenmäher und Holzsägen.

Städtebauliche Stellungnahme

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 BauNVO). Das Hospiz hat zum Betrieb einen Abstand von ca. 250m. Nach dem Abstandserlass des Landes NRW sind keine Konflikte zu erwarten. Die bisher in der Stadt Nassau geprüften und von ihrem Flächenangebot ausreichend beurteilten Standorte werden durch Schalleinwirkung der B 260, der Bahn und dem städtischen Erschließungsverkehr im erheblich größerem Maß beeinflusst.

Der Freizeitlärm durch z.B. Rasenmähen und Holzsägen ist in allen Wohngebieten ein Übel. Der Freizeitlärm kann durch Verhaltensänderung (z.B. Einsatz von geräuscharmen Geräten) und Rücksichtnahme (z.B. Tageszeit) vermindert werden. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Die Anwohner der Straße am Sauerborn werden schon jetzt durch ein hohes Verkehrsaufkommen verbunden mit einer schmalen Verkehrswegung und fehlender Bürgersteige stark belastet. Jedes „mehr“ an Fahrzeugen und Ver- und Entsorgern belastet die Anwohner weiter. Durch fehlende Ausweichstellen werden vorbeizukommen. Dadurch sind erhöhte Instandhaltungskosten der Anwohner an der Tagesordnung. 4

Der Stadtteil Bergnassau-Scheuern bietet keine ergänzende Infrastruktur, wie in den Ausführungen vom Planungsbüro Uhle aufgeführt. Es muss immer mit einem Fahrzeug über eine unzureichend ausgebaute Zuwegung im Stadtteil Bergnassau-Scheuern nach Nassau gefahren werden. Dadurch erhöht sich ebenfalls das Verkehrsaufkommen. 5

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Gleichlautend mit

Anonymisiert!

Zu Rand 4 Tenor des Schreibens:

Das Verkehrsaufkommen ist bereits in der Bestandssituation zu hoch. Bürgersteige und Ausweichstellen fehlen.

Städtebauliche Stellungnahme

Durch das Hospiz wird keine wesentliche Änderung der Bestandssituation verursacht (Verkehrszunahme ca. 5 Kfz/Std.).

Die Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ kann nach RAS 06 als Wohnstraße, mit Teilfunktion einer Sammelstraße, eingeordnet werden. Die Einrichtung einer Tempo-30 Zone oder die Gestaltung zu einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1) ist möglich. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren kann ein Konzept entwickelt werden, wie die verkehrliche Bestandssituation verbessert werden kann (z.B. durch Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger).

Damit können die vorgetragenen Belange entkräftet werden.

Zu Rand 5 Tenor des Schreibens:

In Bergnassau-Scheuern gibt es für das Hospiz, wie in den Planungsunterlagen dargelegt, keine ergänzende Infrastruktur.

Städtebauliche Stellungnahme

Als ergänzende Infrastruktur ist das Angebot der Stadt Nassau gemeint (Ärzte, Apotheken, Taxi, ÖPNV, Dienstleistungen der Stiftung Scheuern, etc.). Bei einem Standort in den Ortsgemeinden sind diese Ergänzungen, in angemessener Entfernung, nicht, vorhanden.

Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.

Schreiben vom 29.06.2021, von | **Anonymisiert!**

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau

- Bauwesen -
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

Stellungnahme Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“ in der Stadt Nassau, Stadtteil Bergnassau-Scheuern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mir das o.g. Bauvorhaben in den aktuellen Offenlagen angesehen und habe folgende Einwände:

- Anlass

Ich bin nicht gegen ein Hospiz.

Ich bin wohl aber gegen den Bau eines Hospizes am Standort „am Sauerborn in Bergnassau-Scheuern“.

- Planungsrechtliche Situation

Den Platz neben einer Kindertagesstätte halte ich für völlig falsch gewählt. Im Sterben liegende Menschen sollten meiner Meinung nach nicht durch Kinderlärm, sei es lautes Lachen, Jubeln, Tosen oder gar Schreien, beschallt werden. **1**

Im Sterben liegende Menschen sollten ihre Ruhe haben!

- Flächennutzungsplan

Sie schreiben von einer „Naturbestimmten Fläche“ im Flächennutzungsplan.

Diese naturbestimmte Fläche dient vielen Bürgern aus Bergnassau-Scheuern und aus dem Umland als Naherholungsfläche / Naherholungsgebiet. Dies wird auch benötigt und sollte für die Bürger weiterhin so erhalten bleiben. **2**

- Auswirkung der Planung

Bereits jahrelang wird auf Einwohnerversammlungen des OT Bergnassau-Scheuern immer wieder über das hohe Verkehrsaufkommen, die Zuwegung zum Gewerbegebiet Staffel/Salzau, die zu engen und in schlechtem Zustand befindenden Straßen und den ungewidmeten „Wirtschaftsweg“ nach der Kindertagesstätte in Richtung Gewerbegebiet Staffel/Salzau gesprochen. **3**

/2

Unter Bürgermeister Wenzel sollte dieser „Wirtschaftsweg“ sogar für den Verkehr geschlossen werden. **3**

Auch der Verkehr aus Richtung Bezirksstraße / Im Mühlbachtal kommend, ist so immens, dass auch diese Zuwegung zu dem neuen Hospiz keine sinnvolle Alternative wäre.

Jeder zusätzliche Verkehr erschwert diese Verkehrsproblematik im OT weiterhin!

Viel Wichtiger wären hier Überlegungen und Umsetzung eines seit Jahren geforderten Verkehrskonzeptes!

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Der vom Kindergarten verursachte Kinderlärm stört das Hospiz.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Geräusche von spielenden Kindern sind nur im Außenbereich wahrnehmbar. Für das Hospiz können diese Geräusche einen positiven therapeutischen Effekt bewirken. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Die im Flächennutzungsplan bezeichnete naturbestimmte Fläche wird als Naherholungsgebiet benötigt und sollte so weiterhin erhalten bleiben.

Städtebauliche Stellungnahme

Das Mühlbachtal ist durch Bebauung und Freizeitnutzung vorgeprägt. Es handelt sich um keine unberührte Naturlandschaft. Der nichtbebaute Talraum (ca. 120.000 m²) wird durch die Errichtung des Hospizgebäudes (Grundfläche ca. 900 - 1.000 m²) um ca. 0,8% verringert. Das Naherholungsgebiet wird nicht wesentlich beeinflusst. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

Jahrelang wird über das hohe Verkehrsaufkommen, die Zuwegung zum Gewerbegebiet und dem schlechten Zustand des Wirtschaftswegs gesprochen. Der Wirtschaftsweg sollte sogar mal geschlossen werden. Die Verkehrsführung „Bezirksstraße/ Im Mühlbachtal“ ist keine Alternative. Wichtig ist ein Verkehrskonzept.

Städtebauliche Stellungnahme

Durch das geplante Hospiz wird die Bestandssituation nicht wesentlich beeinflusst (Verkehrszunahme ca. 5 Kfz/Std.). Die Verkehrssituation „Am Sauerborn“ wird durch den Transferverkehr des Gewerbegebietes, der Einrichtungen der Stiftung Scheuern und die Bebauung des Talbereichs, hinter der Einmündung der Taunusstraße verursacht. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren kann ein Konzept entwickelt werden, wie die verkehrliche Bestandssituation verbessert werden kann (z.B. durch Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger).

Damit können die vorgetragene Belange entkräftet werden.

- Bodenversiegelung

Es gibt genügend erschlossene Gebiete und leerstehende Gebäude/Objekte. Ich bin definitiv gegen eine neue Bodenversiegelung, da muss nach einer Alternativen gesucht werden.

4

Das Thema Umwelt und Nachhaltigkeit muss uns alles angehen!

- Biotopflächen

Bereits Jahrzehnte lang heißt es, dass in dem genannten Gebiet aufgrund des Windeinfalls und der Vegetation nicht gebaut werden darf.

5

Wenn das für alle Bürger so gilt, kann es hier natürlich auch für ein Hospiz keine Ausnahme geben!

Es ist kein benanntes Baugebiet.

Aus den vorgenannten Gründen bin ich gegen den Bau eines Hospizes am o.g. Standort.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Zu Rand 4 Tenor des Schreibens:

Die durch das Hospiz verursachte Bodenversiegelung wird kritisiert. Es soll ein Bestandsgebäude genutzt werden.

Städtebauliche Stellungnahme

Die bisher geprüften Bestandsgebäude (Verfahrensstand 2021) konnten, mit vertretbarem Aufwand, den Anforderungen eines Hospizes nicht angepasst werden.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 5 Tenor des Schreibens:

Bisher durfte der Talbereich aufgrund des Windeinfalls und der Vegetation nicht bebaut werden. Warum wird für das Hospiz eine Ausnahme gemacht.

Städtebauliche Stellungnahme

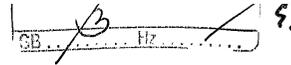
Ob auf einer Fläche gebaut werden kann, wird durch Abwägung der betroffenen Belange vom Stadtrat entschieden, z.B. wie folgt:

- Das Hospiz erfüllt eine wichtige soziale Aufgabe, ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung (Verfahrensstand 2021).
- Für eine Wohnbebauung wurden in der Stadt an anderer Stelle Grundstücke erschlossen.
- Bei der Errichtung des Hospizes werden die Belange Verkehr, Klima- und Umweltschutz, im Vergleich zu einem Wohngebiet, mit mehreren Gebäuden, weniger betroffen.
- Das Hospiz ist ein Einzelfall und schafft keine Präzedenzfälle für weitere Vorhaben, wie das bei der Errichtung von Wohngebäuden der Fall wäre.

Der Stadtrat muss in seine Abwägung noch weitere Aspekte einbeziehen. Ob das Hospiz errichtet werden kann, bleibt seiner Entscheidung überlassen.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Schreiben vom 27.06.2021, von | **Anonymisiert!**



Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
-Bauwesen-
Bleichstraße 1
Nebengebäude
56130 Bad Ems

27. Juni 2021

Stellungnahme und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes „Hospiz am Sauerborn“ vom 19. Mai 2021

Sehr geehrter Damen und Herren!

Anlass „Die Errichtung des Hospizes dient dem Wohl der Allgemeinheit“ grundsätzlich wichtig – aber auch in Bergnassau-Scheuern?

Wir gehen davon aus, dass es sich bei diesem Projekt rein um wirtschaftliche Belange des Fördervereins Stationäres Hospiz Rhein-Lahn e.V. bzw. der noch erforderlichen Gesellschaft für die Trägerschaft eines Hospizes handelt. **1**

Wieso ist sonst zu erklären, dass der Vorstand des Fördervereins Stationäres Hospiz Rhein-Lahn e.V. zwei ortsansässige geplante Gesellschafter von jetzt auf gleich aus dem zukünftigen Gesellschaftervertrag ausschließt (der eine ist immerhin größter Arbeitgeber in der Stadt Nassau) und anscheinend direkt aus der Hinterhand mit der Calc-Limax-Stiftung einen neuen Gesellschafter zur Hand hat.

Hinter dieser Calc-Limax-Stiftung verbirgt sich nichts anderes als die ALLEGRON Group, eine deutschlandweit tätige Immobiliengesellschaft.

Da muss sich doch der gesamte Stadtrat der Stadt Nassau eigentlich ordentlich an der Nase herumgeführt fühlen!

Auch können wir nicht verstehen, dass bei einem so heiklen Thema, wo eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) wichtig wäre, diese Veranstaltung einfach mit der Begründung „kann wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden“ ersatzlos gestrichen wurde. **2**

Unter freiem Himmel, mit Einhaltung der Mindestabstände ist so etwas auch derzeit möglich.

Wo ein Wille, so auch ein Weg!

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Bei der Errichtung des Hospizes geht es um rein wirtschaftliche Belange. Zwei ortsansässige Institutionen werden vom zukünftigen Gesellschaftervertrag ausgeschlossen. Ein neuer Gesellschafter hat Verbindung zu einer Immobiliengesellschaft.

Städtebauliche Stellungnahme

Das Hospiz ist ein Vorhaben des Gemeinbedarfes und wird von einer gemeinnützigen Gesellschaft betrieben. Der Status des Gemeinwohls einer Gesellschaft ist unabhängig vom Status der Gesellschafter.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Warum wurde keine Veranstaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt?

Städtebauliche Stellungnahme

Wie die „frühzeitige Beteiligung“ der Öffentlichkeit durchgeführt wird, ist im BauGB nicht vorgeschrieben. Die Erfahrung zeigt, dass mit einer Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ein größerer Kreis der Öffentlichkeit erreicht werden kann. Durch die Corona-Pandemie ist der Verzicht auf eine Veranstaltung, im Interesse der Gesundheitsvorsorge, die richtige Entscheidung (Abwägung).

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Verkehrsbelastung und Verkehrsführung

Die Verkehrsbelastung ist derzeit bereits für die Straße „Am Sauerborn“ viel zu hoch.

3.1

Diese Belastung hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen durch die Erweiterung des Kindergartens und die Erschließung des Gewerbegebietes "Staffel / Salzau" mit der Erweiterung der Lahntechnik, dem Bau des Fitnessstudios Impuls und dem Transferverkehr der Stiftung Scheuern zur Langauer Mühle.

Ursprünglich wurde die Straße mal geplant rein für die Anlieger „Am Sauerborn“ als Sackgasse, die heutzutage am Kindergarten eigentlich endet.

Jedoch wird nun schon seit Jahrzehnten der Erschließungsweg „An der Viehdrift“ für den Durchgangsverkehr, wie den Transferverkehr der Stiftung Scheuern zur Langauer Mühle, Buslinienverkehr, Eltern, die ihre Kinder zum und vom Kindergarten fahren bzw. abholen, Müllabfuhr und vor allem für den Erschließungsverkehr des Gewerbegebietes "Staffel / Salzau" zur Lahntechnik und nicht unerheblich zum Fitnessstudio Impuls missbraucht.

Und dies auf einem nicht gewidmeten Weg, sollte vielleicht mal durch das Ordnungsamt geprüft werden!

Herr Uhle spricht von einer geringen Häufigkeit im Tagesverlauf in seiner Ausführung auf das Konfliktpotential im Begegnungsfall von Kraftfahrzeugen mit Personen und von großen Fahrzeugen (Bus, Lkw).

3.2

Dem müssen wir eindeutig widersprechen, diese Häufigkeit ist im Tagesverlauf höher als beschrieben.

Im Bereich der Einfahrt der Straße „In den Schießgärten“ bis ca. zur Brücke zum Spielplatz (gemessene Straßenbreiten 4,05 – 5,15 m) gibt es bei der Begegnung von Fahrzeugen keine Ausweichstellen.

3.3

Als solche Ausweichstellen benutzt werden dann die Privateinfahrten von verschiedenen Anliegern, wovon diese ganz und gar nicht begeistert sind.

Auch kam es dabei schon zu Beschädigungen der entsprechenden Einfahrten.

Für die Zukunft sollte auf jeden Fall eine weitere Verkehrszunahme im gesamten Bereich der betroffenen Straßen „Am Sauerborn“, „Im Mühlbachtal“ und „Tanusstraße“ vermieden werden.

Naturschutz

Es wird angesprochen, dass der Mühlbach und der Mühlgraben im FFH-Gebiet "Lahnhängen" (FFH-5613-301) liegen und der Mühlbachabschnitt Teil des schutzwürdigen Biotops "Mühlbachtal zwischen Geisig und Nassau" (BK - 5612-0067 -2009) sind.

4.1

Die Planung muss gewährleisten, dass nachteilige Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps vermieden werden und dazu Untersuchungen erforderlich sind.

Deswegen nun meine Frage, wann liegt dieses Ergebnis der Untersuchungen vor, wer vergibt den Auftrag und werden diese Untersuchungen von einem unabhängigen Gutachter durchgeführt?

4.2

Auch stellt sich die berechnete Frage, ob es gerechtfertigt ist für 8 – 9 Betten eine solche große Fläche von 1.600 m² zur Errichtung eines Hospizes und der Erschließungsflächen (Stellplätze, Zufahrten und Wegeflächen) zu versiegeln.

Zu Rand 3.1-3.3 Tenor des Schreibens:

Die Verkehrsbelastung „Am Sauerborn“ ist zu hoch (Transferverkehr Lahntechnik, Fitnessstudio, Stiftung Scheuern). Der Weg sollte ursprünglich am Kindergarten enden. Begegnungsfall mit größeren Fahrzeugen ist sehr häufig. Private Flächen müssen zum Ausweichen genutzt werden.

Städtebauliche Stellungnahme

Durch das Hospiz (Verkehrszunahme ca. 5 Kfz/Std.) wird die vom Transferverkehr verursachte Bestandssituation nicht wesentlich beeinflusst. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger).

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 4.1 Tenor des Schreibens:

Eingriffe in das FFH-Gebiet sind zu vermeiden. Untersuchungsergebnisse liegen noch nicht vor? Wer vergibt den Auftrag an einen unabhängigen Gutachter?

Städtebauliche Stellungnahme

Eingriffe sind zulässig, wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können. Für das bisher durchgeführte frühzeitige Beteiligungsverfahren reicht eine Einschätzung des Eingriffs aus. Die detaillierten landschaftsökologischen Untersuchungen werden für den nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt. Die Untersuchungen müssen vom Vorhabenträger beauftragt, und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde von einem Fachbüro erstellt werden. Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 4.2 - 4.4 Tenor des Schreibens:

Ist es gerechtfertigt für 8 - 9 Betten 1.600m² zu versiegeln. Mit der Reserverfläche für den Kindergarten von 1.200 m² beträgt der Flächenbedarf 2.800 m². Lebensraum für Pflanzen und Tiere und Naherholungsraum gehen verloren.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Ausstattung und Größe eines Hospizes ist in Empfehlungen und Förderrichtlinien geregelt. Für die Grundfläche des eingeschossigen Gebäudes sind ca. 900 -1.000 m² und für Stellplätze und Zuwegung ca. 300 - 600 m² erforderlich. Der nichtbebaute Talraum (ca. 120.000 m²) wird durch das Gebäude um ca. 0,8% und durch die Stellplätze und Zuwegungen um ca. 0,5 % verringert. Für die Kindertagesstätte soll eine Grundstücksfläche von ca. 1.200 m² vorgehalten werden (im Fall der Bebauung, versiegelte Fläche ca. 300 - 400 m²).

Für den Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere erfolgt ein Ausgleich. Die Erholungsfunktion des Talraumes wird durch das Hospiz nicht wesentlich beeinflusst.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Dazu soll noch für eine Kita-Erweiterung eine Reservefläche von 1.200 m² reserviert werden, also in Summe ein Flächenbedarf von 2.800 m². **4.3**

Ein solches Bauprojekt in dieser Größe ist ein gravierender Eingriff in die artenreiche Natur und den Lebensraum der Tiere. **4.4**
Und das in einem Bereich den die Bürger intensiv als Erholungsgebiet nutzen.

Standort

Ist der Standort von einem Hospiz, in dem Menschen zum Sterben hinkommen, direkt angrenzend an einen Kindergarten ideal? **5**
Wir sind nicht dieser Meinung.

Auch wird in den Ausführungen durch die Nähe des Hospizes zur Kindertagesstätte kein Nutzungskonflikt gesehen.

Es wird auf einen Artikel aus der Zeitschrift Hospiz-Dialog Nordrhein-Westfalen, Oktober 2018 Ausgabe 77 "Schwerpunkt: Sterben, Tod und Trauer in der KITA" Bezug genommen.

Jedoch geht es in diesem Artikel nicht um Erfahrungen und Untersuchungen zu dem hier vorliegenden Konflikt mit direkter Nachbarschaft Hospiz / Kita.
Also entbehrt diese Behauptung jeder Grundlage.

Interessant wäre die Meinung von Eltern der Kindergartenkindern, der Kindergartenleitung und den Angestellten vom Kindergarten.

Zudem stellen wir uns die Frage, warum sollte eine Genehmigung für ein geplantes Bauvorhaben einer Privatgesellschaft in diesem Bereich „An der Viehdriif“ nun erteilt werden, wenn in der Vergangenheit Bauanfragen von Bürgern und Planungen über Erweiterungsflächen in diesem Bereich bis jetzt immer abgelehnt wurden. **6**

Bevor über einen möglichen Standort diskutiert werden kann, sollte eigentlich doch endgültig geklärt sein ob die Eigentümer der erforderlichen Grundstücke zum Verkauf bereit sind. **7**

Angebote über mögliche Alternativstandorte mit komplett bestehender Infrastruktur für das geplante Hospiz gab es für den Förderverein Stationäres Hospiz Rhein - Lahn e.V auch im Stadtbereich der Stadt Nassau, vor allem im alten Marienkrankenhaus im Neuzebachweg.
Ein idealer Standort.

Wir warten nun gespannt auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Zu Rand 5 Tenor des Schreibens:

Der Konflikt zwischen Hospiz und Kindergarten ist nicht ausreichend thematisiert. Die zitierte Quelle wird als Grundlage der Argumentation aus ungeeignet bezeichnet. Die Meinung der Eltern und der Angestellten des Kindergartens sollen nicht ausser Acht gelassen werden.

Städtebauliche Stellungnahme

Die in der Begründung zitierte Quelle beinhaltet im Vorwort folgenden Text:

„Sterben, Tod und Trauer machen vor den Toren eines Kindergartens nicht halt. Ausgelöst durch den Tod der Katze, die das Kind am Straßenrand leblos liegen sah, aber schwerwiegender noch: durch den Tod der Großmutter oder des Vaters eines Kindergartenkindes kommt das Thema in den Kindergarten, muss und darf dort seine Zeit und seinen Raum finden.“

Die in der zitierten Quelle bezeichneten Aspekte stehen im Zusammenhang mit der Aufgabe eines Hospizes. Mit dem Träger der Kindertagesstätte und den angestellten Fachpersonen werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Gespräche zu diesem Thema geführt.

Die Abwägung des Gesprächsergebnisses erfolgt durch den Stadtrat. **Damit können die vorgetragenen Belange entkräftet werden.**

Zu Rand 6 Tenor des Schreibens:

Warum wurden Bauanfragen von Bürgern bisher abgelehnt.

Städtebauliche Stellungnahme

Für die Errichtung von Wohngebäuden hat die Stadt Nassau Bauflächen erschlossen. Auch durch Nachverdichtung können im Innenbereich Wohnungen errichtet werden. Das Hospiz ist ein Einzelfall und schafft keine Präzedenzfälle für weitere Vorhaben, wie das bei der Errichtung von Wohngebäuden der Fall wäre. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 7 Tenor des Schreibens:

Bevor man einen Standort diskutiert muss bekannt sein, ob die Grundstücke erworben werden können. Warum wurden Alternativstandorte, z.B. altes Marienkrankenhaus, nicht genutzt?

Städtebauliche Stellungnahme

Die für die Errichtung des Hospizes erforderlichen Grundstücke können erworben werden.

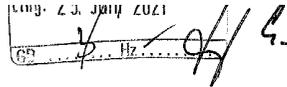
Die Betriebskonzepte für die Folgenutzung des Marienkrankenhauses und des Hospizes konnten nicht in Einklang gebracht werden.

Bei den bisher geprüften Standorten (Verfahrensstand 2021) erfüllt nur der geplante Standort die wesentlichen Standortkriterien.

Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.

Schreiben vom 24.06.2021, von : **Anonymisiert!**

Bad Ems-Nassau
Bleichstraße
56130 Bad Ems



Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“ in Bergnassau-Scheuern

Stellungnahme zu den ausgelegten Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe folgende Einwände gegen die Pläne für den Bau eines Hospizes am vorgenannten Standort vorzubringen:

Der Stadt Nassau ist seit Jahren aus den Einwohnerversammlungen des Ortsteils Bergnassau-Scheuern bekannt, dass das zunehmende Verkehrsaufkommen im Ortsteil ein Hauptthema jeder Versammlung darstellt. Die beiden Zuwegungen zum bestehenden Gewerbegebiet Staffel/Salzau bzw. den Bereich der Kindertagesstätte sind die Straße „Im Mühlbachtal / Taunusstraße“ und die Straße „Am Sauerborn“, beide führen durch reine Wohngebiete und sind durch die starke zusätzliche Frequentierung von Bussen und LKW in einem sehr schlechten Zustand. Die Kosten für eine Sanierung fallen auf die Anlieger zurück. Es besteht zudem eine Gefährdung von Fußgängern, Wanderern und Radfahrern.

Da die Straße „Am Sauerborn“ teilweise sehr verengt ist, läuft ein Großteils des Verkehrs durch die Straße „Im Mühlbachtal“, daran wird sich auch nichts ändern, wenn das Hospiz gebaut wäre. Insoweit sind die Schlussfolgerungen aus den vorliegenden Plänen nicht richtig, dass die Zufahrt zum Hospiz über Scheuern erfolgt.

Aufgrund der bekannten örtlichen Gegebenheiten ist eine Verbesserung der vorgenannten Verkehrssituation kaum möglich, ein seit Jahren gefordertes Verkehrskonzept steht bisher aus! Es stellt sich die Frage, warum eine bekanntermaßen schlechte Verkehrssituation durch eine weitere Bebauung mit größeren Objekten und damit zusätzlichem Verkehr weiter verschlechtert werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum der Bauausschuss der Stadt Nassau dem Hospizverein nicht sofort eine Absage zu diesem Standort erteilt hat !

Warum hat sich der Hospizverein ausgerechnet ein Grundstück ausgesucht, welches bisher weder Bauland ist, noch an einer ausgebauten Straße liegt ? Dem Verein wurden eine ganze Reihe anderer Möglichkeiten angeboten.

Leider sind Alternativstandorte nicht ausreichend untersucht worden, an einem anderen Standort wäre der Eingriff geringfügiger ausgefallen. Eine ordnungsgemäße Abwägung bezüglich anderer Standorte ist hier nicht erfolgt.

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Zunehmendes Verkehrsaufkommen oft Gegenstand von Versammlungen. Verkehrswege im schlechten Zustand durch Frequentierung von Bussen und Lkw . Betroffen sind „reine Wohngebiete“. Sanierung verursacht Kosten für die Anlieger. Gefährdung von Personen. Die Straße „Im Mühlbachtal“ wird in Zukunft als Zufahrt für das Hospiz genutzt werden. Seit Jahren wird ein Verkehrskonzept gefordert.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Bestandssituation wird durch des geplante Hospiz nicht wesentlich beeinflusst (Verkehrszunahme ca. 5 Fahrten/Std.). Der Straßenausbau (Sanierung) muss nach den Regeln des Erschließungsrechtes erfolgen. Das Gefährdungspotential für Personen kann durch Verkehrsregeln bzw. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen vermindert werden. Auf der Grundlage des Straßennetzes wird angenommen, dass in der Regel die Zufahrt zum Hospiz über die Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ erfolgt (Ortslage Scheuern). Die Straße „Im Mühlbachtal“ wird voraussichtlich nur einen geringfügigen Anteil des geschätzten Verkehrsaufkommens aufnehmen. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger). **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Warum wurde ein Grundstück ausgesucht, das bisher kein Bauland ist. Eine ordnungsgemäße Abwägung des Standortes ist nicht erfolgt.

Städtebauliche Stellungnahme

Erschlossene Grundstücke sind in der Regel für eine ganz bestimmte Nutzung vorgesehen (z.B. Einfamilienhaus). In Nassau sind erschlossene Grundstücke für den Nutzungszweck „Hospiz“ nicht vorhanden.

Die Standortfindung erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsanforderungen. Die Anforderungen, die ein Einfamilienhaus stellt, können von vielen Standorten erfüllt werden. Je spezieller die Nutzung ist, umso schwieriger wird die Standortfindung. Bei den bisher geprüften Standorten (Verfahrensstand 2021) erfüllt nur der geplante Standort die wesentlichen Standortkriterien.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Vor vielen Jahren wurde festgelegt, dass das Mühlbachtal als Luftaustauschbahn fungiert und daher keine Bebauung erfolgen soll. Nun sei die Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben „nicht erheblich“. In Zeiten wo das Thema Klima - und Umweltschutz immer mehr Beachtung findet und im öffentlichen Interesse steht, kann es nicht sein, dass so etwas plötzlich weniger Belang hat als vor 20 oder 30 Jahren. **3**

Hier soll eine weitere ökologisch wertvolle Grünfläche zugebaut werden was einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Was die Nähe zur Kindertagesstätte betrifft, würde das Hospiz für die Kinder sicher weniger ein Problem darstellen aber, ob im sterben liegende Menschen täglich dem Lärm spielender Kinder ausgesetzt sein wollen (nichts gegen Kinder, ich habe selber welche) kann ich mir nicht vorstellen. **4**

Aus den vorgenannten Gründen stehe ich dem Bau eines Hospizes am vorgenannten Standort ablehnend gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

Eine weitere Bebauung im Mühlbachtal wurde in der Vergangenheit (20 - 30 Jahre) wegen dem Thema Klima und Umweltschutz abgelehnt. Es kann nicht sein, dass das plötzlich weniger von Bedeutung ist.

Städtebauliche Stellungnahme

In den Beteiligungsverfahren (§§ 3 u. 4 BauGB) werden alle planungsrelevanten Belange ermittelt und bewertet. Die Entscheidung welcher Belang Vorrang hat wird vom Stadtrat entschieden, zum Beispiel wie folgt:

„Das Hospiz erfüllt eine wichtige soziale Aufgabe. Ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung. Für die Belange von Klima- und Umweltschutz entstehen keine erheblichen Auswirkungen, bzw. ist ein Ausgleich möglich. Für eine Wohnbebauung wurden in der Stadt an anderer Stelle Grundstücke erschlossen.“

Der Stadtrat entscheidet, ob er diesem Abwägungsvorschlag folgt.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 4 Tenor des Schreibens:

Das Hospiz wird für die Kinder weniger ein Problem sein. Für die Menschen im Hospiz ist der Lärm von spielenden Kindern problematisch.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Geräusche von spielenden Kindern sind in den Innenräumen nicht wahrnehmbar. Auf den Terrassen und gebäudenahen Grünbereichen können die Geräusche spielender Kinder auch einen positiven therapeutischen Effekt darstellen.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Schreiben vom 20.06.2021, von | **Anonymisiert!**

Betrifft Hospiz am Sauerborn .

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bruchhäuser ,

Sehr geehrter Damen und Herren,

Gegen den am 07.06.2021 bekannt gegebenen Bebauungsplan Hospiz am Sauerborn möchten wir folgende Einwand vorbringen .

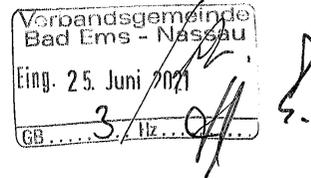
Auf der zu bebauenden Flächen handelt es sich um eine Feuchtwiese mit seltenen Gräsern und Tieren (Feuersalamander, Ringelnatter). 1

Des Weiteren dient die Fläche auch als Überschwemmungsgebiet des Mühlbach. Die Parkplätze würden teilweise in einem Wasserschutz Gebiet liegen! 2

Der Kindergarten wurde schon mit einer Sondergenehmigung gebaut mit der Auflage im Anschluss nicht weiter zu bebauen wegen den einfallenden Tal Wind und das Wasserschutz Gebiet. 3

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!



Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Beim geplanten Standort handelt es sich um Feuchtwiesen mit seltenen Gräsern und Tieren.

Städtebauliche Stellungnahme

Durch Errichtung des Hospizes erfolgt ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts. Eingriffe sind zulässig, wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können. Die betreffenden Untersuchungen (Gutachten) sind Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Sie werden im nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt. Die Abwägung der Zulässigkeit des Eingriffs erfolgt durch den Stadtrat, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Das Überschwemmungsgebiet und ein Wasserschutzgebiet werden betroffen.

Städtebauliche Stellungnahme

Das Überschwemmungsgebiet des Mühlbachs wird vom Vorhaben berücksichtigt. Der geplante Standort befindet sich nach einem aktuellen Gutachten in der Wasserschutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes. Die Schutzzone ist durch Rechtsverordnung noch nicht festgesetzt. Bauvorhaben in dieser Zone sind jedoch mit Auflagen zulässig. Vom Hospiz werden die erforderlichen Voraussetzungen für Vorhaben in der Schutzzone III erfüllt. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

Der Kindergarten wurde mit Sondergenehmigung gebaut mit Ausschluss für weitere Bauvorhaben (Wind, Wasserschutz).

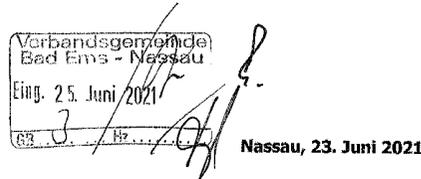
Städtebauliche Stellungnahme

Für die Errichtung des Hospizes wird ein Bebauungsplan aufgestellt und eine neue Genehmigungsgrundlage geschaffen. In den Beteiligungsverfahren (§§ 3 u. 4 BauGB) werden alle planungsrelevanten Belange ermittelt und bewertet. Dazu zählt auch das Klima (Wind) und der Gewässerschutz. Im nächsten Planungsschritt wird die erforderliche Beurteilungsgrundlage erarbeitet (z.B. landschaftsökologische Untersuchungen). Der Stadtrat entscheidet, ob auf dieser Grundlage das Hospiz errichtet werden kann. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Schreiben vom 23.06.2021, von I

Anonymisiert!

An die Verwaltung der
Verbandsgemeinde
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems



**Geplanter Bau eines Hospiz im Nassauer Ortsteil Bergnassau-Scheuern;
Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Vorhaben.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch nach Einsichtnahme der nun ausliegenden Unterlagen für den geplanten Neubau eines Hospiz im Nassauer Ortsteil Bergnassau-Scheuern stehen wir zu dem Inhalt des an den Stadtbürgermeister von Nassau, Herrn Liguori, gerichtete Schreiben vom 12. Mai 2021. Dieses Schreiben fügen wir Ihnen zur Kts. und der Bitte um Beachtung bei.

In Ergänzung zu dem o. g. Schreiben, in diesem habe wurden bereits Ausführungen zu den berechtigten Bedenken hinsichtlich:

- **des bereits bestehende und noch zu erwartende, zusätzliche Verkehrsaufkommen auf dem Wirtschaftsweg "Vietriff"**
- **die unmittelbare Nähe des Kindergartens zum Hospiz**
- **die unmittelbare Nähe des Fußball-/Bolzplatzes zum Hospiz**

gemacht, möchten wir Ihnen gerne noch weitere Fakten, die gegen den Standort des Stationären Hospiz im Nassauer Ortsteil Bergnassau-Scheuern in der "Vietriff" sprechen, vermitteln.

Da wir keine Fachleute für das Bauwesen bzw. die all in den Planungsunterlagen angeführten Begründungen sind, die für den geplanten Bau des Hospiz sprechen, und dies nicht abschließend beurteilen kann, geben wir nur unsere Empfinden (gesunder Menschenverstand) als Denkanstöße an Sie weiter.

Vorab möchten wir noch anmerken, dass häufig bei der Formulierung in den Planungsunterlagen die Wörter "kann" bzw. "könnte" Verwendung findet. Wir übersetzten diese Worte "kann" bzw. "könnte" in der Form (Absichtserklärung), dass es keine Verpflichtung bedeutet, die angedachten Vorgaben verbindlich einzuhalten. Was gleichbedeutend damit ist, man macht es, oder lässt es ganz bleiben. Auch die Verwendung der Formulierung "ist vergleichsweise gering" bzw. "nicht erheblich" weist darauf hin, dass etwas verniedlicht werden soll bzw. ist nichtssagend, nur eine Annahme ohne stichhaltige bzw. beweisbare Hinweise.

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Die in den Planungsunterlagen verwendeten Formulierungen „kann“, „könnte“ bedeuten keine Verpflichtung (man kann es auch bleiben lassen).

Auch die Formulierungen „vergleichsweise gering“ oder „nicht erheblich“ sind nicht stichhaltig bzw. beweisbare Inhalte. (s. auch Rand 13)

Städtebauliche Stellungnahme

Die Planungsunterlage für die „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ beinhaltet im planungsrechtlichen Sinn nur eine Absichtserklärung. Die Öffentlichkeit wird über die „allgemeinen Ziele und Zwecke“ der Planungsabsicht unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB). Auf der Grundlage der Unterrichtung „äußert“ sich die Öffentlichkeit zur Planungsabsicht (z.B. schriftlich). Die Äußerungen werden erörtert (z.B. durch schriftliche Stellungnahme). Das Erörterungsergebnis wird vom Stadtrat abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Auf der Grundlage der Abwägung entscheidet der Stadtrat über die Planungsabsicht (z.B. Verzicht, Korrektur, Fortsetzung, etc.). Bei Fortsetzung der Planung wird aus den Formulierungen „kann“ oder „soll“ ein „muss“.

Die Formulierung „vergleichsweise gering“ wird bei der Beschreibung (Beurteilung) von Veränderungen in Bezug auf Basiswerte gebraucht.

Von der Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ werden ab der Einmündung „Mühlstraße“ ca. 20 - 30 Gebäude und die Kindertagesstätte erschlossen, anteilig auch das Gewerbegebiet und z.T. die Gebäude in der Straße „Im Mühlbachtal“, ab der Einmündung der Taunusstraße. Im Vergleich zu dieser bestehenden Verkehrsbelastung, ist die vom geplanten Hospiz verursachte Verkehrszunahme, von ca. 5 Kfz/Std., vergleichsweise gering.

Der Stadtrat muss im Rahmen der Abwägung entscheiden, ob er dieser Beurteilung zustimmt.

Der Begriff „erheblich“ (oder „wesentlich“) bezeichnet im Baurecht (z.B. BauNVO oder BauGB) die größte Wirkungsstufe einer Beeinträchtigung. Sie führt zum Verlust der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Der geplante Baukörper hat ungefähr die Größe der Kindertagesstätte. Im Vergleich zur vorhandenen Bebauung von Bergnassau - Scheuern und der Größe des Talraums, wird die vorhandene städtebauliche Ordnung und Entwicklung von Bergnassau - Scheuern, durch die Errichtung des Hospizes, nicht wesentlich beeinflusst. Der Stadtrat muss im Rahmen der Abwägung entscheiden, ob er dieser Beurteilung zustimmt.

Die in der frühzeitigen Beteiligung verwendeten Formulierungen sind sachgerecht.
Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen (Standortfindung)

Es wird angemerkt, dass Standorte im Bereich der Städte Bad Ems und Nassau geeignet wären. Bei der Auflistung der möglichen Standorte die untersucht wurden, fehlt uns persönlich auch ein Hinweis auf möglich untersuchte Standorte in der Stadt Bad Ems bzw. im Umland von Bad Ems. Würde dies von vornherein unterlassen? Möchte man in Bad Ems bzw. den umliegenden Ortschaften kein Hospiz haben, oder ist dies in einer Kurstadt bzw. einer Stadt, welche als eine von elf Städten in Europa gerne mit seinen Kurbädern Unesco-Welterbe werden möchte, nicht gewünscht? Auf den Standort Nassau mit dem Hinweis zu verweisen, dass Nassau eine lange Tradition als Standort gemeinnütziger Institutionen, Erholungs- und Pflegeeinrichtungen hatte, ist hier wohl völlig fehl am Platz. Von den vorstehend genannten „Vorzeigeböcken“ ist nichts, aber auch gar nichts mehr übrig geblieben. Auch der Verweis, dass Nassau näher zur geographischen Kreismitte und über die Hauptverkehrswege des Kreises gut erreichbar ist, hinkt doch sehr. Diese „Vorzüge“ treffen auch auf zahlreiche andere Standorte im Kreis zu. Dass nun ausgerechnet im Stadtteil Bergnassau-Scheuern all die benötigten Grundlagen für den Bau eines Hospiz vorhanden sein sollen, ist nicht nur kaum zu glauben, sondern vom Ansatz her auch eine völlig falsche Einschätzung (nicht gelöste Probleme für den Standort, fehlende bzw. nicht ausreichende Infrastruktur, Zentralität der Lage?).

2.1

2.2

2.3

4 Auswirkungen der Planung (Konzept des Umweltberichts)**4.1.1 Schallimmission und Luftverunreinigungen**

Das Vorhaben soll ja durch/über den Erschließungsweg „Am Sauerborn“ erschlossen werden. Das durch das Hospiz verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen wird schlichtweg kleingerechnet. Wer einen Verkehrszuwachs von mindestens ca. 80 Fahrzeugen pro Tag als keine wesentliche zusätzlichen Auswirkungen ansieht bzw. annimmt, dass die Verkehrssicherheit durch diese Verkehrsströme nicht wesentlich beeinflusst wird, ist sich wohl der Größenordnung nicht bewusst, mit der die Bewohner des betroffenen Gebietes dann ständig leben müssen. Auch der Hinweis auf die zu erwartende Elektromobilität (Pkt. 4.3) hinkt doch sehr. Verkehr bleibt Verkehr, egal mit welchem Antrieb.

3

4.1.2 Verkehrssicherheit

Die Breite der Straße in der Ortslage bis zur Kindertagesstätte, sowie auch der weiter führende Wirtschaftsweg durch die „Viehtrift“ ist keineswegs dazu geeignet, den noch durch den Bau des Hospiz verstärkt aufkommenden Verkehr zu bewältigen. Im überwiegenden Teil dieser beiden Straßenabschnitte ist die Straßenbreite so gering, dass entgegen kommenden Fahrzeuge auf Privatgelände ausweichen müssen, damit ein aneinander vorbeifahren überhaupt möglich ist. Dann in den Planungsunterlagen davon zu reden, dass die Verkehrssicherheit auf dem Erschließungsweg „Am Sauerborn“ nicht wesentlich beeinflusst wird, ist schon mehr als grotesk. Zu bedenken ist dabei doch auch, dass die Zuführungswege sehr stark von Fußgängern benutzt werden, die sich sicherlich, auch aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens, weiterhin stark gefährdet sehen. Eine Möglichkeit den Fahrzeugen auszuweichen, ist für Fußgänger nicht einfach, da nur ein verschwindend kleines Stück mit einem Bürgersteig ausgestattet ist. Wenn wir uns recht erinnern, hatte der Vorgänger im Amt des Stadtbürgermeisters von Herrn Liguori, Herr Armin Wenzel, in seiner Amtszeit geplant, den asphaltierten Weg in der „Viehtrift“, da es sich ja nur um einen Wirtschaftsweg handelt, für den Durchgangsverkehr ganz zu schließen. Dass nun ein solche Kehrtwendung, -den Wirtschaftsweg in der „Viehtrift“ für den öffentlichen Verkehr frei zu geben- bei den Amtsträgern bzw. Ausschüssen der Stadt Nassau eingesetzt hat,

4.1

4.2

4.3

Zu Rand 2.1 - 2.3 Tenor des Schreibens:

Es fehlen Standortuntersuchungen für die Ortsgemeinden der ehemaligen VG Bad Ems und für die Stadt Bad Ems. Der Standort Nassau wird begründet in der Tradition von gemeinnützigen Einrichtungen. Von dieser Tradition ist nichts übrig geblieben. Die beschriebenen Standortvorteile der Stadt / Stadtteil Bergnassau-Scheuern (z.B. Lage zu Verkehrswegen, ergänzende Infrastruktur, Zentralität der Lage) sind falsch eingeschätzt.

Städtebauliche Stellungnahme

In den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Bad Ems und der ehemaligen VG Nassau, fehlen die wesentlichen Voraussetzungen für den nachhaltigen Betrieb eines Hospizes. In der Stadt Bad Ems wurden mehrere Standorte geprüft. Ein Standort wurde als grundsätzlich geeignet eingestuft.

Aufgrund der geographischen Lage (Kreuzungspunkt B 260, B 417, Bahn, etc.) wird der Standort Nassau günstiger eingeschätzt als der Standort Bad Ems. Der Standort Nassau beinhaltet darüberhinaus, nach Einschätzung des Trägers, organisatorische und wirtschaftliche Vorteile für den nachhaltigen Betrieb des Hospizes.

Gemeinnützige Einrichtungen in der Stadt Nassau und dem Stadtteil Bergnassau-Scheuern haben eine Tradition (z.B. die Stiftung Scheuern). Leider wurde vor einigen Jahren das Marienkrankenhaus und die Lahntalklinik aufgegeben. An die Traditionen dieser Einrichtungen kann die Stadt anknüpfen und ihre Bedeutung zurückgewinnen. Eine ergänzende Infrastruktur ist in der Stadt Nassau, in angemessener Entfernung, vorhanden (Ärzte, Apotheken, Taxi, ÖPNV, Dienstleistungen der Stiftung Scheuern, etc.). **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3 - 4.3 Tenor des Schreibens:

Der Zuwachs von mind. 80 Kfz/Tag hat wesentliche Auswirkung. Schallimmission und Luftverunreinigung belasten die Bewohner. Die vorhandenen Verkehrswege sind für die Errichtung des Hospizes ungeeignet. Die Verkehrssicherheit wird wesentlich negativ beeinflusst. Ausweichstellen für Fußgänger fehlen. Die „Viehtrift“ sollte schon mal für Durchgangsverkehr gesperrt werden.

Städtebauliche Stellungnahme

Der vom Hospiz verursachte zusätzliche Tagesverkehr erzeugt eine Verkehrsstärke von ca. 5 Kfz/Std. (ca. alle 10 min ein Kfz). Die daraus resultierende Schallentwicklung und Luftverunreinigung ist nicht wesentlich.

Die vorhandenen Konflikte werden im Wesentlichen vom Transferverkehr des Gewerbegebietes und der Siedlungsteilfläche, ab Einmündung der Taunusstraße in die Straße „Im Mühlbachtal“ verursacht. Auch nach der Errichtung des Hospizes kann eine Sperrung für den Durchgangsverkehr geprüft werden.

Die Verkehrsfläche kann als Tempo-30-Zone oder als „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen werden. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger).

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

ist nicht nachvollziehbar. Was "gestern" sinnvoller Weise angedacht war, zählt heute nicht mehr? Worin liegen die Gründe, dass ein und dieselben Personen in den zuständigen Ausschüssen heute andere Maßstäbe anlegen? **5**

4.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Kindertagesstätte

4.2.1 Entwicklungsmöglichkeit

Sicherlich ist es geboten, im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben bzw. auf die zu erwartenden demographische Entwicklung, dass eine Erweiterung des Betreuungsangebotes in der Kindertagesstätte erforderlich ist und somit ein Ausbau ermöglicht wird. Schon aus diesen Gründen, da es sich bei der Kindertagesstätte ja um eine äußerst wichtige Einrichtung des Gemeinbedarfes handelt, muss ein Grundstück zwischen dem in Planung befindlichen Hospiz und der Kindertagesstätte als „Reservefläche“ freigehalten werden. **6**

4.2.3 Nutzungskonflikt

In unserem beigefügten Schreiben vom 12. Mai 2021 haben wir bereits auf die Bedenken hingewiesen, die sich nach unserer Einschätzung durch die unmittelbare Nähe zwischen Kindertagesstätte und dem geplanten Bau des Hospiz zwangsläufig ergeben. Auch erhärtet sich der Verdacht, dass Bau des Hospiz an dem geplanten Standort dazu führen könnte, dass Eltern es abschreckend empfinden -um diese vor seelischen Schäden zu schützen- genau aus diesen von uns genannten Gründen Abstand nehmen, ihre Kinder in diese Kindertagesstätte zu schicken. **7.1**

Neben den Lärmquellen durch den bereits bestehenden und die noch zu erwartenden Verkehrszunahme, dem Lärmpegel durch die Kindertagesstätte und den in der Nähe befindlichen „Bolzplatz“ weisen wir auch auf die Lärmquelle der Fabrik „Lahntechnik“ und das Fitness-Studio „Impuls“ hin. Bezüglich des „Bolzplatzes“ gibt es auch schon im Umlauf befindliche Meinungsäußerungen die da lauten, dass mit dem Bau des „Mühlbachparks“ in der Stiftung Scheuern eine entsprechende Abhilfe geschaffen würde. Dies ist ganz einfach keine Problemlösung, hier wird es sich ganz einfach zu leicht gemacht. **7.2**

Sinn und Zweck dieser Hospiz-Einrichtung sollte es doch sein, den Menschen mit unheilbaren Krankheiten in ihrer letzten Lebensphase eine palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung zu Gute kommen zu lassen. Da ist empfindlich störender Lärm sicherlich fehl am Platze. **7.3**

4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Natur

4.3.1 Bodenversiegelung

Der Verlust an Vegetation und Lebensraum für Tiere und Pflanzen (Artenvielfalt) wird auch durch die Schaffung von Anpflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen nicht ausgeglichen. Wo soll ein Ausgleich der Bodenversiegelung als Ersatzfläche in der Gemarkung geschaffen werden? Eine versiegelte Fläche kann nicht neu geschaffen werden. Eine geplante Erweiterung einer Ausgleichsfläche kann nicht geschaffen werden (Landneugewinnung?), da diese Fläche bereits schon jetzt existiert. **8**

Zu Rand 5 Tenor des Schreibens:

Worin liegen die Gründe das heute andere Maßstäbe angesetzt werden?

Städtebauliche Stellungnahme

In jedem Bebauungsplanverfahren müssen die planungsrelevanten Belange neu ermittelt, gewichtet und abgewogen werden. Die Abwägung kann zu anderen Erkenntnissen (Maßstäben) führen.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 6 Tenor des Schreibens:

Zur Reservefläche für die Kindertagesstätte werden keine Bedenken geäußert.

Städtebauliche Stellungnahme

Kenntnisnahme

Zu Rand 7.1 Tenor des Schreibens:

Eltern können die Nähe des Hospizes zur Kindertagesstätte „abschreckend“ empfinden.

Städtebauliche Stellungnahme

Kinder erleben auch in der Familie, bei den Großeltern, Eltern, und Geschwistern Krankheit und Tod. Die Kenntnis darüber beeinflusst weder die „unbeschwerter Kindheit“ noch wirkt sie „abschreckend“. In der Kindertagesstätte werden junge Menschen in ihrem ersten Lebensabschnitt betreut. Im Hospiz erfolgt für Menschen jedes Alters die Betreuung für den letzten Lebensabschnitt. Das Nebeneinander von Hospiz und Kindergarten entspricht dem angestrebten Prozess der Inklusion. Mit dem Träger der Kindertagesstätte und den angestellten Fachpersonen werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Gespräche zu diesem Thema geführt. Die Abwägung des Gesprächsergebnisses erfolgt durch den Stadtrat.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 7.2 - 7.3 Tenor des Schreibens:

Der Standort wird von Lärm beeinflusst (Gewerbe, Bolzplatz, etc.).

Städtebauliche Stellungnahme

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 BauNVO). Das Hospiz hat zum Gewerbebetrieb einen Abstand von ca. 250 m, vom Fitnessstudio ca. 150 m. Nach dem Abstandserlass des Landes NRW sind keine Konflikte (Lärmschutzabstände nach TA Lärm) zu erwarten. Der Freizeitlärm durch den Bolzplatz ist in den Innenräumen nicht wahrnehmbar. Auf den Terrassen und gebäudenahen Grünbereichen können die Geräusche spielender Kinder und Jugendlicher auch einen positiven therapeutischen Effekt darstellen. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 8 Tenor des Schreibens:

Die Bodenversiegelung kann nicht ausgeglichen werden (Landgewinnung?).

Städtebauliche Stellungnahme

Der Ausgleich erfolgt funktional, z.B. im Idealfall wird eine versiegelte Fläche entsiegelt oder der Versiegelungsgrad einer Fläche wird reduziert. Es kann auch eine bisher ökologische geringwertige Fläche „aufgewertet“ werden. Im Naturschutzrecht wird kein Ausgleich „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ gefordert. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

4.3.2 Pauschalgeschützte Biotopflächen

Sicherlich ist es richtig, dass die palliativ-medizinische Versorgung der Bevölkerung das öffentliche Interesse erfordert. Warum aber ausgerechnet Bergnassau-Scheuern bei der Suche nach einer Standortfindung die Nummer eins ist und keine Alternativstandorte zur Verfügung stehen sollen, ist nur schwerlich verständlich zu machen. Immerhin gilt es auch, den betroffenen

Anwohnern, der Kindertagesstätte sowie dem Naturschutz die nötige Aufmerksamkeit entgegen zu bringen, zumal die bestehende Infrastruktur doch sehr zu wünschen übrig lässt und die zu erwartenden Probleme ganz klar zu deren Lasten geht.

4.3.3 Lebensraum von Tieren

Unweigerlich gehen Lebensräume für dort lebende Tiere und Pflanzen an dem geplanten Hospiz-Standort verloren. Wo sollen hier Ersatzflächen in der Gemarkung als Ausgleich gefunden nehmen. Woher nehmen und nicht stehlen?

4.3.4 Klima

In den vergangenen Jahrzehnten wurde Grundstückseigentümern der Wunsch in der „Vietri“ zu bauen verwehrt, mit Verweis auf den Charakter des Mühlbachtals als Luftaustauschbahn. Gilt dieses Verbot nur für Privatpersonen und nicht für den Bau eines Hospiz? Bestätigen hier Ausnahmen die Regel? In den Planungsunterlagen ist zu lesen, dass die Funktion des Mühlbachtals als Luftaustauschbahn durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Fakt ist aber, eine Beeinträchtigung liegt vor. Die Wortwahl „nicht erheblich“ ist nicht nichtssagend und daher nur eine Annahme.

4.3.4 Gewässer

Fakt ist, dass es bereits bei extremen Hochwasserereignissen beim Mühlbach zu starken Überflutungen kam, die teils bis zum Wirtschaftsweg reichten. Unverständlich ist, dass in den Planungsunterlagen bereits darauf hingewiesen wird, dass bei der Bauvariante B mit der Überschwemmung von Pkw-Stellplätzen gerechnet wird. Also ist den Planern dieser Hinweis sicherlich nicht neu, sondern bereits bekannt. Auch dass das geplante Bauvorhaben innerhalb des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung von Bergnassau-Scheuern liegt, sollte zu denken geben.

4.3.5 Zusammenfassung

Unumwunden geht aus den Planungsunterlagen hervor, dass die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur und Umwelt natürlich vorhanden sind. Hier taucht wieder die Formulierung „können“ auf, dass durch „geeignete“ Maßnahmen die Auswirkungen minimiert bzw. ausgeglichen werden. Diese Auswirkungen werden erneut als „nicht mehr erheblich“ dargestellt. Was zählen hier schon Absichtserklärungen!

Es wäre sehr nett von Ihnen, wenn Sie uns entsprechende, zielführende Informationen auf die beiden Schreiben zukommen lassen würden.

Für Ihre Bemühungen vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Anlage: 1, Schreiben vom 12. Mai 2021 an den Stadtbürgermeister von Nassau, Herrn Liguori.

Zu Rand 9 Tenor des Schreibens:

Warum gibt es keine Alternativstandorte?

Städtebauliche Stellungnahme

Bei den bisher geprüften Standorten (Verfahrensstand 2021) erfüllt nur der geplante Standort die wesentlichen Kriterien. In dem Teilnahmeverfahren (Öffentlichkeit, Behörden) wurden keine Alternativstandorte bekannt.

Zu Rand 10 Tenor des Schreibens:

Woher sollen die Ersatzflächen zum Ausgleich kommen?

Städtebauliche Stellungnahme

Siehe Rand 8

Zu Rand 11 Tenor des Schreibens:

Gilt das Bauverbot nur für Privatpersonen und nicht für das Hospiz?

Städtebauliche Stellungnahme

Für eine Wohnbebauung wurden in der Stadt an anderer Stelle Grundstücke erschlossen. Das Hospiz erfüllt eine wichtige soziale Aufgabe, ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung. Für die Belange von Klima- und Umweltschutz entstehen im Vergleich zu einem Wohngebiet geringere Auswirkungen.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 12 Tenor des Schreibens:

Der Standort ist überschwemmungsgefährdet und liegt im Wasserschutzgebiet.

Städtebauliche Stellungnahme

Der geplante Standort befindet sich in der Wasserschutzzone III. Die Auflagen für eine Bebauung werden vom Vorhaben erfüllt.

Das geplante Hospiz befindet sich außerhalb des rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und ist rechtlich zulässig. Dem Vorhabenträger wird empfohlen für extreme Hochwasserereignisse eine eigene Risikoabwägung vorzunehmen und mit den Fachbehörden und der Stadt Nassau abzustimmen.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 13 Tenor des Schreibens:

Im Zusammenhang mit Auswirkungen auf Natur und Umwelt tauchen unverbindliche Absichtserklärungen oder Formulierungen auf, wie „können“, „geeignete Maßnahmen zur Minimierung“, „nicht mehr erheblich“.

Städtebauliche Stellungnahme

(siehe Rand 1).

Schreiben vom 12.05.2021, von | **Anonymisiert!**

Herrn
Stadtbürgermeister
Manuel Liguori
56377 Nassau

Nassau, 12. Mai 2021

**Geplanter Bau eines Hospiz im Nassauer Ortsteil Bergnassau-Scheuern;
Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Vorhaben.**

Sehr geehrter Herr Liguori,

mit Interesse habe ich die Informationen und Hinweise in der Rhein-Lahn-Zeitung bezüglich dem Bau eines Stationären Hospiz verfolgt. Grundsätzlich stehe ich diesem Projekt sehr positiv gegenüber, da es einer guten Sache dient. Allerdings sehe ich den Bau des Hospiz in der "Vietriff" im Ortsteil Bergnassau-Scheuern aus drei Gründen nicht als Weisheit letzter Schluss an.

- Punkt 1:** Das bereits bestehende und noch zu erwartende, zusätzliche Verkehrsaufkommen auf dem Wirtschaftsweg "Vietriff".
Punkt 2: Die Nähe des Kindergartens zum Hospiz
Punkt 3: Die Nähe des Fußball-/Bolzplatzes zum Hospiz

Zu **Punkt 1** möchte ich anmerken, dass der Wirtschaftsweg "Vietriff" grundsätzlich für ein weiteres erhöhtes Verkehrsaufkommen in keinster Weise geeignet ist. Hier bedarf es einem Ausbau des Wirtschaftsweges zu einer Straße, die auch in der Lage ist, das weiterhin ansteigende Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Bereits schon zum aktuellen Zeitpunkt ist zu beobachten, dass es ständig zu Problemen kommt, wenn Pkw, Kleinbusse, Lkw und auch Linienbusse sich auf dem Wirtschaftsweg begegnen (die Breite des Weges lässt doch sehr zu wünschen übrig). Fakt ist doch, dass der Wirtschaftsweg nicht nur von Anwohnern als Abkürzung genutzt wird, auch die Beschäftigten der Firma Lahntechnik, der Stiftung Scheuern nutzen diese Möglichkeit sehr gerne. Zu erwähnen ist auch der Verkehr durch die Mitglieder des Fitnessstudios und auch der Pendelverkehr (Zubringer- und Abholservice) der Kleinbusse der Stiftung Scheuern sowie deren Versorgungsfahrzeuge. All diese nutzen doch sehr gerne diesen Wirtschaftsweg als Wegabkürzung bzw. um ein wenig ihrer "kostbaren" Zeit einzusparen. Sicherlich gibt es zu diesem Problem auch Lösungen. Um den Ausbau des Wirtschaftsweges zu einer Straße aus Kostengründen zu vermeiden, könnte hier die Lösung mittels Einrichtung einer Einbahnstraße bzw. einer Ampellösung durchaus im Bereich der Möglichkeiten liegen.

Siehe auch Schreiben vom 21.06.2021, vom gleichen Verfasser

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Die Probleme der verkehrlichen Bestandssituation entstehen im wesentlichen durch den Transferverkehr des Gewerbegebietes (Fa. Lahntechnik, Fitnessstudio) und der Heime Scheuern. Vor allem im Begegnungsfall mit Lkw's, Kleinbussen und Linienbussen.

Städtebauliche Stellungnahme

Durch das Hospiz wird keine wesentliche Änderung der Bestandssituation verursacht (Verkehrszunahme ca. 5 Kfz/Std.). Die Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ kann nach RAS 06 als Wohnstraße, mit Teilfunktion einer Sammelstraße, eingeordnet werden. Die Einrichtung einer Tempo-30 Zone oder die Gestaltung zu einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1) ist möglich. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren kann ein Konzept entwickelt werden, wie die verkehrliche Bestandssituation verbessert werden kann (z.B. durch Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger).
Damit können die vorgetragenen Belange entkräftet werden.

Punkt 2: Die Nähe des Kindergartens (eine zusätzliche Erweiterung dessen in Richtung geplantem Hospiz ist ja nicht ausgeschlossen) stellt nach meiner Auffassung ein Problem für beide Seiten dar. Ich gehe doch davon aus, dass die zu betreuenden Personen im Hospiz sehr viel Ruhe benötigen und von Aufregungen/Störungen verschont bleiben müssen. Das ist durch die Nähe des Kindergartens gar nicht so einfach zu gewährleisten. Kinder toben sich nun einmal gerne aus. Dazu gehört auch, dass gelacht, geweint, aber auch einmal seinem Arger Luft gemacht wird. Also leise wird es tagsüber sicherlich nicht sein. Auch gebe ich zu bedenken, dass die Kleinen mit Situationen konfrontiert werden, die manch eines der Kinder nicht so ohne weiteres verkraften wird (ist für einen Erwachsenen schon schwer genug und manchmal nicht erträglich). Immerhin, wenn ich das richtig verstanden habe, ist eine solche Hospizeinrichtung doch auf die letzte Lebensphase von schwer kranken und sterbenden Menschen ausgerichtet.

Punkt 3: Auf der anderen Seite des geplanten Hospiz liegt der für die Kinder/Jugendlichen des Ortsteils Bergnassau-Scheuern angelegte Fußball- bzw. Bolzplatz, welcher sehr gerne (wenn nicht gerade Corona das Zepter übernommen hat) von den Kindern und Jugendlichen vom Frühjahr bis in die späten Herbstmonate hinein genutzt wird. Auch hier kommt es zwangsläufig im Eifer des Gefechtes zu laustarken Nebengeräuschen durch die Spieler(innen). Ergänzend dazu kommen noch die nicht vermeidbaren Geräusche durch das Spielgerät.

Ist ein Wegfall des Fußball-/Bolzplatzes geplant bzw. unvermeidbar? Wenn ja, wird dieser an einer anderen, gut für die Kinder/Jugendlichen erreichbaren Stelle im Ortsteil Bergnassau-Scheuern wieder installiert?

Mich würde doch interessieren, ob es für diese Punkte schlüssige und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen bzw. Lösungsansätze gibt, die sich ggf. schon in Planung befinden und ganz wichtig, auch allen Beteiligten gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Für die Menschen im Hospiz ist der Lärm von spielenden Kindern problematisch. Die Kinder werden mit einer Situation konfrontiert, die manch ein Kind so ohne weiteres nicht verkraften kann.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Geräusche von spielenden Kindern sind in den Innenräumen des Hospizes nicht wahrnehmbar. Auf den Terrassen und dem gebäudenahen Grünbereich können die Geräusche spielender Kinder auch einen positiven therapeutischen Effekt darstellen. Kinder erleben auch in der Familie, bei den Großeltern, Eltern, und Geschwistern Krankheit und Tod. Die Kenntnis darüber beeinflusst weder die „unbeschwerte Kindheit“ noch wirkt sie „abschreckend“. In der Kindertagesstätte werden junge Menschen in ihrem ersten Lebensabschnitt betreut. Im Hospiz erfolgt für Menschen jedes Alters die Betreuung für den letzten Lebensabschnitt. Das Nebeneinander von Hospiz und Kindertagesstätte entspricht dem angestrebten Prozess der Inklusion. Mit dem Träger der Kindertagesstätte und den angestellten Fachpersonen werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Gespräche zu diesem Thema geführt. Die Abwägung des Gesprächsergebnisses erfolgt durch den Stadtrat.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

Der Standort wird von Freizeitlärm des Bolzplatzes beeinflusst.

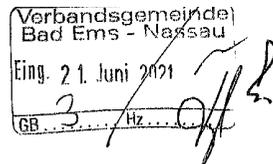
Städtebauliche Stellungnahme

Der Freizeitlärm durch den Bolzplatz (Abstand ca. 150m) ist in den Innenräumen nicht wahrnehmbar. Auf den Terrassen und im gebäudenahen Grünbereich können die Geräusche spielender Kinder und Jugendlicher auch einen positiven therapeutischen Effekt darstellen.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Schreiben vom 17.06.2021, von | **Anonymisiert!**

^b
Verbandsgemeinde
Bad Ems Nassau



Offenlegung Hospiz Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Den Standort finde ich sehr gut, insbesondere in der ortsnahen und doch relativ ruhigen Lage. Außer der Verlängerung des Ausbaus der Ortsstraße am Sauerborn um das kurze Stück vom Kindergarten zum Hospizstandort sind die Aufwendungen für die Erschließung m. E. überschaubar.

Von den von Prof. Uhle vorgelegten Planvarianten finde ich die Lösung Groß A am besten. Die zusätzliche Verkehrsbelastung von 5 Fahrzeugen/h 6 bis 22.00 Uhr halte ich für reichlich bemessen und für die Anwohner in Hinblick auf den derzeitigen Verkehr durch Bus, Pkw und Müllfahrzeuge für zumutbar. Also insgesamt ist der Standort für mich eine gute Wahl.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Die Standortentscheidung wird als sehr gut beurteilt. Planungsvariante „A“ wird bevorzugt. Die Schätzung des Verkehrsaufkommens wird als „reichlich“ bezeichnet.

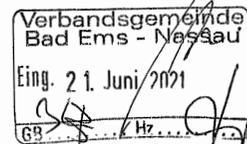
Städtebauliche Stellungnahme

Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben vom 17.06.2021, von

Anonymisiert!

⁶
Verbandsgemeinde
Bad Ems Nassau



Offenlegung Hospiz Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Den Standort halte ich für den besten aller bisher angedachten Standorte. Die Planung fügt sich gut in die Talau in Scheuern ein, wobei mir Variante Groß A am besten gefällt. Die Nähe zum Kindergarten zeigt uns doch, dass Wachsen und Vergehen in unser aller Leben dicht beieinander liegen und nicht verdrängt werden sollten. Gerade Kinder können mit Leben und Sterben besser umgehen als viele Erwachsene, offenbar auch einige der Scheuerner Bürger. Die Reservefläche für den Kindergarten schafft außerdem genügend Abstand. Ich finde den Standort für das Hospiz in Scheuern neben dem Kindergarten für eine richtig gute Wahl.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

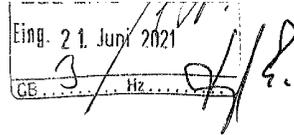
Die Standortentscheidung wird als „bisher angedachte“ beste Lösung beurteilt. Planungsvariante „A“ wird bevorzugt. Das Nebeneinander von Hospiz und Kindergartenstätte zeigt „Wachsen und Vergehen“ und wird als „eine richtige gute Wahl“ bezeichnet.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben vom 09.06.2021, von | **Anonymisiert!**

Rathaus
56130 Bad Ems
für Stadt Nassau/Lahn



Stellungnahme und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes „Hospiz am Sauerborn“

Wes Brot ich ess, des Lied ich sing !

Der textliche Teil des Entwurfes des Bebauungsplanes „Hospiz in Scheuern“ ist eindeutig nach dem oben zitierten alten Sprichwort gestrickt. **1**

Es ist in meinen Augen eine Schande, dass sich die Stadt Nassau, vertreten durch ihre Mandatsträger, dazu bewegen ließ, kritiklos einen Text zur offiziellen Vorlage zu machen, der eindeutig dazu dienen soll, dass Bauvorhaben „Hospiz“ an diesem Ort, nämlich im letzten unberührten Teil der Talaua des Mühlbachtals im Ortsbereich Scheuern, durchzudrücken.

Hier wird mit allen Tricks und viel Raffinesse geschönt, weggelassen, verniedlicht, untertrieben und vernachlässigt. Immer so, wie es den Auftraggebern des Planers in den Kram passt.

Wenn man den Entwurf genau liest, fallen diese Dinge sofort auf.

Eingriff in die Natur

Es ist die Rede von einer Fläche zur Überbauung bzw. Versiegelung von 900 qm plus 700 qm, gleich 1.600 qm, dazu kommt „eine angemessen große begrünte Freifläche“, deren genaue Größe angeblich wohl nicht ermittelbar ist. **2**

Weiter soll als Reservefläche für eine Kita-Erweiterung 1.200 qm vorgehalten werden.

Wenn man das addiert, kommt man auf einen Flächenverbrauch von 2.800 qm, plus die „angemessen große Grünfläche“.

Das ist der reine Wahnsinn, denn die Rede ist nach wie vor von **8** (acht) Hospizplätzen, die entstehen sollen.

Untersuchungen über die ökologische Wertigkeit der derzeit vorhandenen Wiesenflächen werden zwar in Aussicht gestellt, aber diese Wertigkeit schon jetzt verharmlost.

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Dem Vorhabenträger wird unterstellt, das Vorhaben mit Tricks und Raffinesse geschönt zu haben.

Der Stadt Nassau wird vorgeworfen, dem Vorhaben kritiklos gegenüberzustehen.

Städtebauliche Stellungnahme

Der Vorhabenträger hat mit sachlichen Argumenten sein Vorhaben und den geplanten Standort begründet. Der Vorhabenträger hat nach § 12 BauGB die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beantragt. Die Stadt Nassau muss nach pflichtgemäßen Ermessen prüfen, ob sie dazu bereit ist (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Prüfung erfolgt in der Regel durch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB). Ob das Bebauungsplanverfahren danach weitergeführt wird, entscheidet der Stadtrat durch Abwägung der bekanntgewordenen Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Der Vorhabenträger hat keinen Rechtsanspruch, dass für sein Vorhaben ein Bebauungsplan aufgestellt wird. (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Die Flächenversiegelung von 1.600 m² ist für 8 Betten im Hospiz zu groß. Zusätzlich sollen 1.200 m² für die Kindertagesstätte vorgehalten werden. Für die „angemessen große begrünte Freifläche“ fehlt die Größenangabe. Die ökologische Wertigkeit der Grünfläche wird ohne genaue Kenntnis verharmlost.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Ausstattung und Größe eines Hospizes ist in Empfehlungen und Förderrichtlinien enthalten. Bei einem eingeschossigen Gebäude ist eine Grundfläche von ca. 900 -1.000 m² erforderlich, für Stellplätze, Zuwegungen Terrassen ca. 300 - 600 m². Bei der „angemessen großen begrünten Freifläche“ (ca. 3.400 m²) handelt es sich um den nichtüberbauten bzw. versiegelten Teil des Hospizgrundstückes. Diese Fläche bleibt in ihrer ökologischen Funktion „unangestastet“.

Für den Kindergarten soll eine Grundstücksfläche von 1.200 m² vorgehalten werden (bebaute und versiegelte Fläche ca. 300 m²).

Durch die Errichtung des Hospizes erfolgt ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes. Eingriffe sind zulässig, wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können. Für das bisher durchgeführte frühzeitige Beteiligungsverfahren reicht eine Einschätzung des Eingriffs aus. Die detaillierten landschaftsökologischen Untersuchungen werden für den nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt.

Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.

Verkehrsführung und Verkehrsbelastung

Die Verkehrsführung über die Straße „Am Sauerborn“, die ja bekanntlich am Kindergarten endet, wird als selbstverständlich angenommen. Fehlende Straßenbreite und fehlende Bürgersteige bzw. Fußgängerwege, werden ignoriert. In Wirklichkeit wird ein großer Teil des Verkehrs, wie auch schon heute ersichtlich, vom Kindergarten aus in Richtung Straße „Im Mühlbachtal“ weiterlaufen. Das es sich hierbei um einen Wirtschaftsweg handelt, für den der Begriff „Straße“ keinesfalls zutrifft, wird einfach als Tatsache dargestellt. Das interessiert den Planer und seine Auftraggeber nicht sonderlich.

3

Der Bürger ist aber sehr wohl daran interessiert, wie die vorhandenen Verkehrsprobleme in Scheuern letztendlich gelöst werden.

Bevor nicht ein endgültiges Verkehrskonzept vorliegt und dieses umgesetzt ist, ist eine weitere Bebauung von Brachflächen im Ortsteil nicht sinnvoll und auch fahrlässig.

Die Verniedlichung des angeblichen Mehraufkommens von Verkehr mit 5 Fahrzeugen in der Stunde durch den Hospizbetrieb ist offensichtlich.

Nutzungskonflikte

Neben der wieder kleingeredeten Verkehrsmehrbelastung wird ausgeführt, dass keine Konflikte wegen der Nachbarschaft einer Kita und einem Hospiz bestehen. Hierzu wird Bezug genommen auf einen Artikel in der Zeitschrift Hospiz Dialog NRZ vom Oktober 2018, Ausgabe 77.

4

Die dort abgedruckten Artikel beziehen sich zwar auf Erfahrungen, wie Kinder mit dem Tod umgehen, sagen aber nichts zum Thema Nachbarschaft Kita/Hospiz.

Trotzdem versuchen Planer/Betreiber den Eindruck zu erwecken, dass es zum Thema „Nachbarschaft“ Erfahrungswerte gibt. Das ist eine Behauptung, die jeder Grundlage entbehrt.

Fazit

1. Jede weitere Bebauung im Bereich Mühlbachtal im Ortsteil Scheuern ist ohne die Verwirklichung eines schlüssigen Verkehrskonzeptes nicht angebracht.
2. Die Zerstörung des europäischen FFH Schutzgebietes durch neue Bebauung und Bodenversiegelung widersprechen jeglichem Naturschutzgedanken.
3. Die Sinnhaftigkeit einer Nachbarschaft zwischen einem Hospiz und einer Kita muss ernsthaft hinterfragt werden. Hierzu bietet sich die Erstellung einer Studie an, die z.B. an eine Hochschule/Universität in Auftrag gegeben werden müsste.

5

In Erwartung einer erschöpfenden Antwort.

Anonymisiert!

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

Die Verkehrsführung endet am Kindergarten. Die Straßenbreite ist nicht ausreichend, Bürgersteige und Fußwege fehlen. Straße „Im Mühlbachtal“ wird vom Verkehr belastet. Ein Verkehrskonzept ist erforderlich. Die zusätzliche Verkehrsbelastung von ca. 5 Kfz/h wird als Verniedlichung bezeichnet.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Bestandssituation auf der Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ wird seit Jahrzehnten vom Transferverkehr der Bewohnern des Mühlbachtals, von den Betrieben des Gewerbegebietes und der Stiftung Scheuern verursacht. Konflikte entstehen insbesondere durch Lkw's, Busse und größere Versorgungsfahrzeuge. Die geschätzte Verkehrszunahme durch das Hospiz, von ca. 5 Kfz/Std., erfolgte auf einer plausiblen Annahme des Betriebsablaufes. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger). **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 4 Tenor des Schreibens:

Die Nachbarschaft von Hospiz und Kindergarten wird nicht ausreichend genug thematisiert.

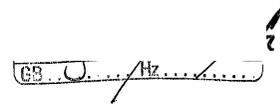
Städtebauliche Stellungnahme

Kinder erleben auch in der Familie, bei den Großeltern, Eltern, und Geschwistern Krankheit und Tod. Die Kenntnis darüber beeinflusst weder die „unbeschwerte Kindheit“ noch wirkt sie „abschreckend“. In der Kindertagesstätte werden junge Menschen in ihrem ersten Lebensabschnitt betreut. Im Hospiz erfolgt für Menschen jedes Alters die Betreuung für den letzten Lebensabschnitt. Mit dem Träger der Kindertagesstätte und den angestellten Fachpersonen werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Gespräche zu diesem Thema geführt. Die Abwägung des Gesprächsergebnisses erfolgt durch den Stadtrat. **Damit können die vorgetragenen Belange entkräftet werden.**

Zu Rand 5 Städtebauliche Stellungnahme

- Zu 1 Die Bestandssituation wird vom Hospiz nicht wesentlich beeinflusst. Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation werden geprüft.
- Zu 2 Durch Errichtung des Hospizes erfolgt ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes. Eingriffe sind zulässig, wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können.
- zu 3 Ob ein Hospiz neben einer Kindertagesstätte errichtet werden kann, müssen die Menschen auf der Grundlage ihrer sozialen Kompetenz beurteilen (s. Rand 3). **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Schreiben vom 22.06.2021, von : **Anonymisiert!**



Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

Nassau, 22.06.2021

Offenlegungsverfahren Standort Hospiz in 56377 Bergnassau-Scheuern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 19.05.2021 wurde durch das Planungsbüro Prof. M. Uhle die Möglichkeit des Standortes für ein Hospiz des Hospizvereins Rhein-Lahn e.V. in Bergnassau-Scheuern neben dem dortigen Kindergarten gutachterlich beurteilt.

Im Folgenden möchte ich zu dem Gutachten wie folgt Stellung nehmen:

3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen (Standortfindung)

Herr Prof. Uhle hebt in seinem Gutachten auf die günstige Lage speziell von Nassau hin, gleichwohl er einleitend beschreibt, dass das geplante Hospiz für den gesamten Rhein-Lahn-Kreis gedacht ist. Insbesondere hebt er auf die zentrale Lage von Nassau hin. In seinen Überlegungen werden mit keinem Wort Standorte in Diez oder Lahnstein angesprochen, die auch über günstige Verkehrsanbindungen und Infrastruktur verfügen. Bewusst wurde durch den Rhein-Lahn-Kreis das aktuell betriebene Impfzentrum mit Standort Lahnstein gewählt, weil eben Lahnstein über die günstige Infrastruktur und Verkehrsanbindung verfügt. 120000 Einwohnern des Rhein-Lahn-Kreises ist es zumutbar eine Örtlichkeit aufzusuchen, die sich an der Kreisgrenze befindet, Angehörigen von Hospizbewohnern jedoch nicht, zumal laut Planung eine Unterkunft für Angehörige bei dem jeweiligen Patienten geplant ist? **1**

Ferner beschreibt Herr Prof Uhle, dass Nassau seit jeher für seine Pflege- und Erholungsheime bekannt ist und diesen Standort auszeichnet. **2**

Nun, die LVA ist Geschichte, das Schullandheim mittlerweile abgerissen, Henrietten-Theresien-Stift und Marienkrankenhaus Vergangenheit. Dies zeigt die

Wertschätzung, die Nassau entgegengebracht wurde.

Mit dem Marienkrankenhaus wurde im Übrigen dem Hospizverein eine Immobilie angeboten, die sich hervorragend als Standort geeignet hätte, die schnellstmöglich bezugsfertig gewesen wäre und über die notwendige Infrastruktur verfügt hätte und auch den entsprechenden Kriterien bei der Standortfindung ohne Weiteres entsprochen hätten. Es ist mir unverständlich, dass der Hospizverein diesen Standort leichtfertig ausgeschlagen hat.

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Warum der Standort Nassau? Diez, Lahnstein, etc. liegen im Rhein-Lahn-Kreis auch zentral.

Städtebauliche Stellungnahme

Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rhein-Lahn-Kreis, auch in Diez oder Lahnstein eine Einrichtung entsteht. Angestrebt wird eine wohnortnahe Hospiz- und Palliativversorgung, in kleinen Einrichtungen, die eine „private Atmosphäre“ ermöglichen. Aus diesem Grund soll für die Bewohner des Rhein-Lahn-Kreises, im Einzugsbereich der Stadt Nassau, das Hospiz errichtet werden.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Es wird bezweifelt, dass Nassau als Standort für Pflege- und Erholungseinrichtungen eine Wertschätzung entgegengebracht wird.

Warum wurde das Marienkrankenhaus als Standort für das Hospiz nicht genutzt?

Städtebauliche Stellungnahme

Für die Entwicklung der Stadt Nassau ist die Wertschätzung von den Menschen wesentlich, die in ihr Leben. Gemeinnützige Einrichtungen in der Stadt Nassau und dem Stadtteil Bergnassau-Scheuern haben eine Tradition (z.B. die Stiftung Scheuern). Leider wurde vor einigen Jahren das Marienkrankenhaus und die Lahntalklinik aufgegeben. An die Traditionen dieser Einrichtungen kann die Stadt anknüpfen und ihre Bedeutung zurückgewinnen.

Die Betriebskonzepte für die Folgenutzung des Marienkrankenhauses und des Hospizes konnten nicht in Einklang gebracht werden.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

4 Auswirkungen der Planung

Im Gutachten wird geschildert, dass es zu einer geringfügigen Zunahme des innerörtlichen Verkehrs kommen wird, der über den Entschließungsweg bzw. Wirtschaftsweg geleitet wird.

Es werden die Straßenbreiten angesprochen, vor allem im Bereich Einmündung Mühlgasse bis Ende der gewidmeten Straße „Am Sauerborn“. Hierzu ist anzumerken, dass es für mich schon jetzt unverständlich ist, dass die derzeitige Verkehrslenkung über einen Wirtschaftsweg/Erschließungsweg erfolgt. Selbst Busse des ÖPNV werden offiziell über diesen Weg gelenkt, ganz zu schweigen von Bussen des Kindergartenverkehrs und dem übrigen Durchgangsverkehr, zu denen auch die Shuttlebusse der Stiftung Scheuern gehören. Laut Aussage von Herrn Feix, Stiftung Scheuern ist sogar geplant den Angehörigen einen Shuttleservice zu der Stiftung zu ermöglichen, damit sie in der dortigen Gastronomie verweilen können. Unabhängig von einer geringfügigen Zunahme des Verkehrs- wie im Gutachten angesprochen- ist schon jetzt ein Begegnungsverkehr im hinteren Teil der Straße „ Am Sauerborn“ nicht möglich, ohne dass nicht widerrechtlich Hofeinfahrten von Anwohnern benutzt werden müssen, um einander vorbeifahren zu können.

Schon zum jetzigen Zeitpunkt ist das Verkehrskonfliktpotenzial als erheblich zu beurteilen, zumal Bewohner der Stiftung diesen Weg von Scheuern nutzen, um dzu ihrer Arbeitsstätte in der WFB zu gelangen. Weiterhin wird dieser Weg von Bürgern und auch Wanderern genutzt, die schon heute dem Durchgangsverkehr bisweilen nur unter Verlassen der befestigten Fahrbahn ausweichen müssen. In diesem Zusammenhang müssen die Aussagen im Gutachten, dass ein Hospiz der öffentlichen Daseinsvorsorge dient zynisch erscheinen, vermitteln diese Aussagen doch den Eindruck, dass andere Bevölkerungsgruppen weniger wertvoll sind!

Auch wird der Verkehr in den Straßen „Am Mühlbachtal“ und „Tanusstraße“ zunehmen. Die gegenwärtige Verkehrssituation ist schon jetzt am Rande der Belastung, zumal über diese beiden Straßen die Belieferung der Lahntechnik/Gewerbegebiet erfolgt. Eine mögliche und eigentlich auch dringende Ertüchtigung dieser Straßen bedeutet Anliegerkosten. Eine unnötige Verkehrszunahme durch den Hospizbetrieb dürfte eine beschleunigte Ertüchtigung zur Folge haben, zumal es ja auch zu einem Baustellenverkehr führen wird.

Darüber hinaus wird seitens des Stadtrates der Stadt Nassau über die Entwicklung eines Verkehrskonzeptes für Scheuern.

Auf Grund der Gegebenheiten (beengte Fahrbahn, angrenzende Grundstücke in privater Hand im Bereich „Am Sauerborn“) ist eine Einbahnstraßenlösung die

wahrscheinlich realistischste Lösung den Verkehr zu lenken, was eine Verkehrszunahme im Bereich Erschließungsweg und damit Hospiz bedeutet. Dies ist aber konträr zu der gewünschten Ruhe für die Hospizbewohner.

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

Der Wirtschaftsweg / Erschließungsweg wird vom Durchgangsverkehr (Busse, Kindergarten, Stiftung Scheuern) genutzt. Begegnungsverkehr in Teilabschnitten ist nicht möglich. Konfliktpotential erheblich.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Errichtung des Hospizes hat auf die Bestandssituation keinen wesentlichen Einfluss. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger). **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 4 Tenor des Schreibens:

In Anbetracht der Verkehrssituation wird der Hinweis auf die örtliche Daseinsfürsorge, als Begründung des Hospizes, als „zynisch“ betrachtet.

Städtebauliche Stellungnahme

Die geordnete Verkehrserschließung und die Palliativversorgung gehören zur öffentlichen Daseinsfürsorge. Der Stadtrat muss abwägen, ob die geschätzte Verkehrszunahme von 5 Kfz/Std. die Errichtung des Hospizes am geplanten Standort ausschließt. **Durch Abwägung können die vorgetragene Belange entkräftet werden.**

Zu Rand 5 Tenor des Schreibens:

Die Ertüchtigung der Straße bedeutet Anliegerkosten. Die Verkehrszunahme und der Baustellenverkehr wird die Ertüchtigung beschleunigen.

Städtebauliche Stellungnahme

Im Fall der Herstellung bzw. des Ausbaus der Erschließungsanlage sind nach den gesetzlichen Vorschriften die Grundstückseigentümer an den Kosten zu beteiligen. Durch die Errichtung des Hospizes entstehen für die „Altanlieger“ keine höheren Kosten. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 5 Tenor des Schreibens:

Eine Einbahnregelung wird als Lösung der Verkehrsprobleme als wahrscheinlich angesehen.

Städtebauliche Stellungnahme

Verkehrslösungen unterschiedlichster Art wurden seit 1983, im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Hotels, vorgeschlagen. Neben der „Einbahnregelung“ wurde auch die Ertüchtigung der Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ (Wirtschaftsweg) diskutiert. Für den Begegnungsverkehr sollten im Abstand von 50 - 100m Ausweichstellen eingerichtet werden. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger). **Die vorgetragene Belange sind entkräftet..**

4.2. Auswirkung auf die Kindertagesstätte

Laut Gutachten besteht kein Konflikt zwischen einer Kindertagesstätte und einem Hospiz. Hierzu wird ein Beitrag in einem Printmedium aus 10/2018 zitiert. **6**

Es handelt sich um einen einzigen Beitrag, es ist aber nicht erwiesen, dass es nicht doch zu Verstörungen bei Kindern kommt. Sollte auch nur ein Kind Verstörungen zeigen, stünde dies im Widerspruch zu den staatlichen Zielen, die auch das Kindeswohl als öffentliche Daseinsvorsorge ansieht und das in einem anderen Zusammenhang auch im Jahre 2021 durch das BVerfG so bestätigt wird.

Hier sei auch noch angemerkt, warum angesichts der so oft bemühten Aussage „Der Tod gehört zum Leben“ (u.a. durch den Stadtbürgermeister, aber auch Herrn Feix) Kinder, aber auch Angehörige Verstorbener weinend am Grabe stehen. Der Tod ist trotz seiner Alltäglichkeit nicht alltäglich!

Im Gespräch mit Herrn Feix wies dieser daraufhin, dass man dem „Kinderlärm“ durch die Anpflanzung dichter Hecken begegnen könne, was für mich ein Widerspruch zu der angeblichen guten Harmonie von KiTas und Hospizen darstellt.

Auch könnten Eltern verschreckt werden, ihre Kinder genau in diesen Kindergarten zu schicken, obwohl dieser einen sehr guten Ruf hat. Auch das ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen.

In dem Gutachten nicht angesprochen, aber sehr wohl auch zu berücksichtigen, ist die Tatsache, dass sich in unmittelbarer Nähe auch ein Bolzplatz befindet, der unter normalen Bedingungen sehr gut besucht wird. Auch hier ein Platz der Freude und des Jubels, was meiner Meinung nach im Gegensatz zu dem geplanten Standort des Hospizes steht.

4.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt und die Natur

In dem Gutachten wird von einer Versiegelung von 1600qm ausgegangen. Bei der jetzigen Fläche handelt es sich um eine Magerwiese, die auf Grund der Verringerung der intensiven Bewirtschaftung sich schrittweise erholt und schon jetzt eine größere Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren aufweist als noch vor wenigen Jahren. Die Schaffung einer begrünten Dachfläche oder (Feucht-) Biotopen kann diese Artenvielfalt nicht wiederherstellen. Artenschutz dient auch dem Klimaschutz. Hier sei an die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2021 erinnert (Beschluss vom 24. März 2021 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) **7**

Die Daseinsvorsorge für kommende Generationen wurde nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb wurde das Klimaschutzgesetz als teils verfassungswidrig angesehen. Wenn nun die palliativ-medizinische Versorgung als Möglichkeit der Ausnahmen von pauschalgeschützten Biotopflächen auf Grund des öffentlichen Interesses herangezogen werden soll, dann muss dies mit dem Schutz der Zukunft der jetzigen Kindergeneration in Einklang zu bringen sein. Jede weitere Zerstörung von Flächen leistet dem Klimawandel Vorschub und gefährdet das Wohl der Folgegenerationen!

Zu Rand 6 Tenor des Schreibens:

Das Nebeneinander von Hospiz und Kindertagesstätte wird kritisch gesehen.

Städtebauliche Stellungnahme

Das Nebeneinander von Hospiz und Kindertagesstätte entspricht dem angestrebten Prozess der Inklusion. Kinder erleben auch in der Familie, bei den Großeltern, Eltern, und Geschwistern Krankheit und Tod. Die Kenntnis darüber beeinflusst weder die „unbeschwerter Kindheit“ noch wirkt sie „abschreckend“. In der Kindertagesstätte werden junge Menschen in ihrem ersten Lebensabschnitt betreut. Im Hospiz erfolgt für Menschen jedes Alters die Betreuung für den letzten Lebensabschnitt.

Der Freizeitlärm durch den Bolzplatz (Abstand ca. 150m) ist in den Innenräumen nicht wahrnehmbar. Auf den Terrassen und im gebäudenahen Grünbereich können die Geräusche spielender Kinder und Jugendlicher auch einen positiven therapeutischen Effekt darstellen.

Mit dem Träger der Kindertagesstätte und den angestellten Fachpersonen werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Gespräche zu diesem Thema geführt. Die Abwägung des Gesprächsergebnisses erfolgt durch den Stadtrat.

Damit können die vorgetragenen Belange entkräftet werden.

Zu Rand 7 Tenor des Schreibens:

Bei der Errichtung des Hospizes geht eine Artenreiche Fläche (Magerwiese) verloren. Durch begrünte Dachflächen und die Herstellung von Feuchtbiotopen kann kein Ersatz geschaffen werden. Wie kann die palliativ - medizinische Versorgung mit dem Naturschutz in Einklang gebracht werden?

Städtebauliche Stellungnahme

Durch Errichtung des Hospizes erfolgt ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes. Die Dachbegrünung und die Herstellung von Biotopen auf dem Grundstück dienen der Eingriffsminimierung. Weitere Maßnahmen zum Ausgleich müssen jedoch durchgeführt werden. Die detaillierten landschaftsökologischen Untersuchungen werden für den nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt.

Eingriffe sind nach dem Naturschutzrecht zulässig, wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können.

Die Abwägung über die Zulässigkeit des Eingriffs erfolgt durch den Stadtrat, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

Durch die Abwägung können die vorgetragenen Belange entkräftet werden.

Noch Schreiben vom 22.06.2021

Mit dem Hospiz will man eine weitere Fläche versiegeln. Ausgleichsflächen könnten laut Gutachten ortsnah errichtet werden. Dies ist eine völlig irri- 7
ge Annahme. Eine Versiegelung bedeutet Versiegelung, die geplante Ausgleichsfläche war schon
vorher existent, letztlich werden 1600qm versiegelt (Bei 100% Erde /Planet kann man
bei einer Versiegelung keinen Ausgleich schaffen, was weg ist, ist weg! Dies gilt es
zu berücksichtigen)
An dieser Stelle sei noch einmal an bestehende Immobilien erinnert, welche dem
Hospizverein angeboten wurden, so auch das Marienkrankenhaus in Nassau.

Generell wird in diesem Gutachten zu wenig Rücksicht auf die Umwelt und Natur genommen und lapidar mögliche Einwände als belanglos abgetan!

4.3.4 Klima

In dem Gutachten wird davon ausgegangen, dass trotz Hospiz der Charakter des 8
Mühlbachtals als Luftaustauschbahn nicht erheblich tangiert wird.
In den sechziger und siebziger Jahren wollten Eigentümer von Grundstücken in der
sogenannten Viehdrift bauen. Dies wurde schon damals mit dem Hinweis abgelehnt,
dass es sich um ein Windeinfallgebiet handelt, was für das dortige Klima erheblich
sei, sic!

Das soll heute nicht mehr gelten? Mitnichten, wer genau an dem geplanten Standort des Hospizes die Viehdrift durchquert stellt dort immer wieder kalte Winde bzw. kältere Temperaturen fest. Auch hier sei auf das Urteil des BVerfG hinsichtlich der
Daseinsvorsorge der Folgegenerationen verwiesen, aber auch der Hinweis auf die
gegenwärtig lebende Bevölkerung in Scheuern, zu der auch die die Bewohner der
Stiftung zählen und auch von diesem Mikroklima profitieren.

Auch begnügt sich der Gutachter mit dem lapidaren Hinweis, dass der Luftaustausch
nicht erheblich beeinträchtigt wird, er gleichwohl aber zugibt, dass der Luftaustausch
beeinträchtigt wird.

4.3.4 Gewässer

Der geplante Standort befindet sich am Rande eines Überschwemmungsgebietes. 9

Der Gutachter sieht bei der Variante C keine Bedenken für den Überschwemmungsschutz, bei Variante B möchte er dagegen 3 PKW-Stellplätze im Überschwemmungsgebiet errichtet haben.

In Zeiten des Klimawandels sind Extremwettersituationen immer häufiger.
Einhergehend mit der zunehmenden Versiegelung von Flächen ist auch der Anstieg
von extremen Hochwassern zu verzeichnen.

Im Bereich des Mühlbaches mussten schon kleine Gartenlauben entfernt werden,
weil sie dem Hochwasserschutz entgegenstanden. Meines Wissen nach musste
auch bei dem ehemaligen Garten der Familie Bonnet (jetziger Anbau und Spielfläche
der KiTa) die Gartenlaube wegen des Hochwasserschutzes entfernt werden.

Dies alleine sollte eigentlich den geplanten Standort des Hospizes für ungeeignet
qualifizieren.

Zu Rand 7 Tenor des Schreibens:

*Die Bodenversiegelung kann nicht ausgeglichen werden (Landgewinnung?).
Es wird auf die Nutzung der bestehenden Immobilie Marienkrankenhaus hingewiesen.*

Städtebauliche Stellungnahme

Der Ausgleich erfolgt funktional, z.B. im Idealfall wird eine versiegelte Fläche entsiegelt oder der Versiegelungsgrad einer Fläche wird reduziert. Es kann auch eine bisher ökologische geringwertige Fläche „aufgewertet“ werden. Im Naturschutzrecht wird kein Ausgleich „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ gefordert.

Die Betriebskonzepte für die Folgenutzung des Marienkrankenhauses und des Hospizes konnten nicht in Einklang gebracht werden.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 8 Tenor des Schreibens:

Der Luftaustausch im Mühlbachtal wird beeinflusst. Private Vorhaben wurden in den 60 iger Jahren aus diesem Grund abgelehnt.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Einschätzung, dass das Hospiz sich auf die klimatischen Bedingungen nicht erheblich auswirkt, beruht auf der Größe des Vorhabens. Der nichtbebaute Talraum (ca. 120.000 m²) wird durch das Hospizgebäude um ca. 0,8% verringert. Das Hospiz ist ein Einzelfall und schafft keine Präzedenzfälle für weitere Vorhaben, wie das bei der Errichtung von Wohngebäuden der Fall wäre. Für eine Wohnbebauung wurden in der Stadt an anderer Stelle Grundstücke erschlossen. Das Hospiz erfüllt eine wichtige soziale Aufgabe, ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung. Für die Belange von Klima- und Umweltschutz entstehen im Vergleich zu einem Wohngebiet geringere Auswirkungen. Die detaillierten landschaftsökologischen Untersuchungen werden für den nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 9 Tenor des Schreibens:

Der geplante Standort ist hochwassergefährdet. Durch den Klimawandel wird die Gefährdung erhöht. Im Bereich des Mühlbaches mussten Gartenlauben abgerissen werden. Der Standort wird als ungeeignet bezeichnet

Städtebauliche Stellungnahme

Der Standort liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und ist wasserrechtlich zulässig. Das könnte bei den Gartenlauben nicht der Fall gewesen sein. Der Retentionsraum (nichtbebaute Talraum ca. 120.000 m²) wird durch die Errichtung des Hospizgebäudes (Grundfläche ca. 900 - 1.000 m²) um ca. 0,8% verringert. Für das Hochwassergeschehen ist das nicht wesentlich. Für die Ortslage ist bereits in der Bestandssituation eine Risikoabwägung erforderlich. Das erfolgt auch für das geplante Hospiz durch den Vorhabenträger.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Abschließend möchte ich anfügen, dass ich auch die Errichtung des Kindergratens und dem folgenden Anbau als rechtlich bedenklich ansehe. Vielleicht hat die Verwaltung hier opportunistisch in ihrem Sinne gehandelt, denn laut Herrn Minor gibt es keinen Bebauungsplan, und es wurde einfach gebaut. Wobei sich mir die Frage stellt, warum der gegenüberliegende Grundstückseigentümer nicht bauen durfte. Dann muss man sich allerdings wundern, warum das Luftaustauschgebiet bei Gebäuden mit öffentlichen Interessen keine Rolle spielt, bei privaten Bauten sehr wohl. Sollte hier ein Verfahrensfehler vorliegen, muss dieser auch rechtlich überprüft werden. Eine Verwaltung ist an Recht und Ordnung gebunden.

10

Zu Rand 10 Tenor des Schreibens:

Für den Kindergarten und dessen Anbau gibt es keinen Bebauungsplan. Warum durfte der Kindergarten gebaut werden und auf den gegenüberliegenden Grundstücken nicht? Es wird ein Verfahrensfehler vermutet.

Städtebauliche Stellungnahme

Der planungsrechtliche Status des Kindergartens ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens für die Errichtung des Hospizes.

Ferner folgere ich aus dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 3 GG dass auch die Grundstückseigentümer ein Recht haben müssen, dort bauen zu dürfen, und ein Bebauungsplan für die gesamte Viehdrift zu erstellen ist. Damit wäre das Gutachten von Prof. Uhle obsolet, würde es doch neue Rahmenbedingungen schaffen.

11

Zu Rand 11 Tenor des Schreibens:

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 GG müssten alle Grundstückseigentümer der „Viehtrift“ das Recht haben, ihr Grundstück zu bebauen.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Grundrechte (Art. 3 GG) gelten soweit sie nicht durch „Inhalt und Schranken“ mit Gesetzen geregelt werden. Für die Nutzung des Grundeigentums gilt als „Schranke“ das Baurecht und das Naturschutzrecht. Wenn es die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert (§ 1 BauGB), kann die Stadt Nassau für die „Viehtrift“ einen Bebauungsplan aufstellen, und die Grundstücksnutzung regeln. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Sollte aber ein allgemeiner Bebauungsplan erfolgen, würde ein unersetzliches Naherholungsgebiet verloren gehen, dass im Übrigen auch durch die Bewohner der Stiftung Scheuern als Refugium genutzt wird.

Weiter weise ich darauf hin, dass unter dem vormaligen Stadtbürgermeister Wenzel eine nachhaltige Schließung des Durchgangsverkehrs durch die „Viehtrift“ geplant war und jetzt sogar die Förderung von weiterem Verkehr angedacht ist.

12

Zu Rand 12 Tenor des Schreibens:

Es war beabsichtigt, die „Viehtrift“ für den Durchgangsverkehr zu sperren. Der „Wildbau“ in den Gartenanlagen soll beseitigt werden, gleichzeitig wird für die Errichtung des Hospizes ein Bebauungsplan aufgestellt.

Zu guter Letzt weise möchte ich darauf hinweisen, dass der Umweltausschuss der Stadt Nassau Anfang des Jahres 2021 gegen den sogenannten „Wildbau“ in den Gartenanlagen der Viehtrift vorgehen möchte und der Bauausschuss spricht sich für eine weitere Bebauung ein. Das passt nicht überein.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!**Städtebauliche Stellungnahme**

Auch nach Errichtung des Hospizes kann im Bereich der „Viehtrift“ eine Verkehrsregelung erfolgen. Der „Wildbau“ in den Gartenanlagen kann wie beim „Hospiz“ mit einem Bebauungsplan geregelt werden. Die Stadt Nassau kann für die Gärten die geordnete Freizeitnutzung planungsrechtlich ermöglichen und gleichzeitig die Verkehrsverhältnisse für die Anlieger verbessern. Der Bebauungsplan für das Hospiz kann dafür einen Impuls geben. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Schreiben vom 07.06.2021, von | **Anonymisiert!**

07.06.2021

Einwände – Bau des Hospiz Am Sauerborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohnerin des Sauerborns sehe ich dem geplanten Bau des Hospizes sehr skeptisch aus folgenden Gründen entgegen:

- Es handelt sich um ein Naturschutzgebiet! Durch den Bau des Hospizes werden diese Flächen versiegelt. 1
- Es fällt die Viedrift als Naherholungsgebiet weg. 2
- Die Viedrift ist ein Wirtschaftsweg. Schon jetzt ist das Verkehrsaufkommen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Lastwagen hoch. Zu Stoßzeiten herrscht ein regelrechtes Verkehrschaos. Gegenverkehr muss auf privates Anwohnereigentum ausweichen. Fußgänger werden ebenso, aufgrund fehlender Bürgersteige, oftmals gezwungen auf private Grundstücke auszuweichen. Ferner ist es für die Kinder wirklich gefährlich. 3
- Als Mutter einer in die Kindertagesstätte Am Sauerborn gehende Tochter, finde ich zudem, subjektiv betrachtet, ein Hospiz neben der Kindertagesstätte konträr. 4
- Nach meinem Wissen stellt die Stiftung ein Haupteigentümer dar. Warum wird der Bau nicht auf ein bereits vorhandenes Grundstück der Stiftung, bspw. gegenüber der Langenauer Mühle, gebaut? An dem Verkehrskonzept kann es eigentlich nicht liegen. 5

Ich bitte die Einwände in der Planung zu | **Anonymisiert!**

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Der Standort befindet sich in einem Naturschutzgebiet, Flächen werden versiegelt.

Städtebauliche Stellungnahme

Der Standort ist im rechtlichen Sinn kein Naturschutzgebiet (§ 23 Abs. 1 BNatSchG), sondern eine pauschalgeschützte Fläche (§ 15 Abs. 1 LNatSchG).

Eingriffe sind zulässig, wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können. Die betreffenden Untersuchungen werden im nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Die „Viehtrift“ ist ein Naherholungsgebiet.

Städtebauliche Stellungnahme

Der nichtbebaute Talraum (ca. 120.000 m²) wird durch das geplante Hospizgebäude (Grundfläche ca. 900 -1.000 m²) um ca. 0,8% verringert. Das Naherholungsgebiet wird nicht wesentlich beeinflusst. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

Auf dem Wirtschaftsweg ist die Verkehrsbelastung hoch. Zu Stoßzeiten herrscht Verkehrschaos. Gefährdungen von Kindern und Fußgängern sind die Folge.

Städtebauliche Stellungnahme

Durch das geplante Hospiz entsteht eine Verkehrszunahme von ca. 5 Kfz/Std., die Bestandssituation wird nicht wesentlich beeinflusst. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger). **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 4 Tenor des Schreibens:

Das Nebeneinander von Hospiz und Kindertagesstätte wird kritisch gesehen.

Städtebauliche Stellungnahme

Kinder erleben auch in der Familie, bei den Großeltern, Eltern, und Geschwistern Krankheit und Tod. Die Kenntnis darüber beeinflusst weder die „unbeschwerte Kindheit“ noch wirkt sie „abschreckend“. In der Kindertagesstätte werden junge Menschen in ihrem ersten Lebensabschnitt betreut. Im Hospiz erfolgt für Menschen jedes Alters die Betreuung für den letzten Lebensabschnitt. Das Nebeneinander von Hospiz und Kindertagesstätte entspricht dem angestrebten Prozess der Inklusion. Mit dem Träger der Kindertagesstätte und den angestellten Fachpersonen werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Gespräche zu diesem Thema geführt. Die Abwägung des Gesprächsergebnisses erfolgt durch den Stadtrat. **Durch die Abwägung können die vorgetragene Belange entkräftet werden**

Zu Rand 5 Tenor des Schreibens:

Warum werden keine Grundstücke der Stiftung Scheuern genutzt?

Städtebauliche Stellungnahme

Die Grundstücke stehen aus Gründen des Eigenbedarfs nicht zur Verfügung.

Schreiben vom 07.06.2021, von |

Anonymisiert!**Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:***Die Standortentscheidung ist nicht nachvollziehbar***Städtebauliche Stellungnahme**

Die Standortentscheidung wurde in den Teilnehmungsunterlagen (Unterrichtung (...), Seite 4, Ziff. 3 ff.) begründet und ebenfalls in der Anlage 1. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

07.06.2021

Einwände – Bau des Hospiz Am Sauerborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner der Sauerbrons sehe ich dem geplanten Bau des Hospizes sehr skeptisch entgegen.

Ein Hospiz ist eine wichtige Sache und wird auch benötigt, jedoch ist es mir nicht nachvollziehbar wie man aus 13 möglichen Standorten schlussendlich den neben einem Kindergarten als am geeignetsten erachtet. Meine Tochter besucht eben diesen Kindergarten und ich sehe die Kombination aus Hospiz und Kindergarten für beide Parteien als Dauerzustand fragwürdig. **1**

Zum anderen erklärt sich mir nicht wie an dieser Stelle seit Jahrzehnten Bauanfragen aufgrund des dort vorhandenen Wasserschutzgebietes abgelehnt werden, dieses Vorhaben aber nun unrlötzlich und kurzfristig realisierbar wird. Sogar die bereits vorhandenen Gartengrundstücke sollten aufgrund des Schutzgebietes zurück gebaut werden. **2**

Zuletzt und als einer der wichtigsten Punkte zu nennen ist das katastrophale Verkehrskonzept. Die Viedrift ist letztendlich ein Feldweg! Ein unbefestigter schmaler Weg der schon bei Weitem dem aktuellen Verkehrsaufkommen nicht gerecht wird. Die Viedrift war niemals als permanente Straßenführung gedacht. Viel mehr noch sollte Sie vor einigen Jahren doch wieder gesperrt bzw. nur für Landwirtschaftliche Nutzung freigegeben werden. Das Fitnessstudio, die Langenauer Mühle und die Lahntechnik werden jeweils durch den Sauerborn und das Mühlbachtal befahren. Dies sind alles stark frequentierte Anfahrtsstellen und die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes steht schon seit Jahren im Raum. Eine Einbahnstraßenregelung würde letztlich nur dafür sorgen das sich der Verkehr nur maximiert, da sie die Fahrzeuge nicht mehr auf zwei Straßen verteilen können. Ein Ausbau des Mühlbachtals oder des Sauerborn sind aufgrund der dichten Bebauung nicht möglich. Viel mehr haben wir jetzt hier im Sauerborn schon Linien Busse, Busse der Stiftung Scheuern, LKWs der Lahntechnik und etliche PKWs welche sich Tag für Tag in die Quere kommen. Permanent wird der Spiegel, welche uns das Ausfahren aus unserem Seitenarm ermöglicht, kaputt gefahren. PKWs müssen stetig auf Privatgrundstücke ausweichen und wenn ich meine Tochter morgens zu Fuß in die Kita bringe müssen wir auch permanent von Grundstückseinfahrt zu Grundstückseinfahrt hüpfen, während die Fahrzeuge vorbeirollen. **3**

Ich kann dem Bau aus meiner Sicht an diesem Standort in keiner Weise zustimmen. Ich bitte um erneute Prüfung des Bauvorhabens und erwarte Ihre schriftliche Rückmeldung!

Anonymisiert!**Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:***Jahrzehntelang wurden Bauanfragen in dem Bereich aufgrund des vorhandenen Wasserschutzgebietes abgelehnt, Gartengrundstücke sollen aufgrund des Schutzgebietes zurückgebaut werden.***Städtebauliche Stellungnahme**

Das Hospiz liegt in der Schutzzone III. Eine Bebauung ist unter Auflagen zulässig. Für eine Wohnbebauung wurden in der Stadt an anderer Stelle Grundstücke erschlossen. Das Hospiz erfüllt eine wichtige soziale Aufgabe, ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung (Verfahrensstand 2021). Für die Belange Verkehr, Klima- und Umweltschutz entstehen im Vergleich zu einem Wohngebiet, mit mehreren Gebäuden, geringere Auswirkungen. Die Stadt Nassau kann für die Gärten (soweit sie nicht in Schutzzone I u. II liegen) die geordnete Freizeitnutzung planungsrechtlich ermöglichen. Der Bebauungsplan für das Hospiz kann dafür einen Impuls geben. **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:*Die Verkehrsverhältnisse sind katastrophal. Der Wirtschaftsweg „Viehtrift“ ist nicht als „permanente Straßenführung“ gedacht gewesen. Durch den Transferverkehr z.B. mit Lkw's, Bussen, entstehen Konflikte. Für den Ausweichverkehr werden private Flächen genutzt.***Städtebauliche Stellungnahme**

Verkehrslösungen unterschiedlichster Art wurden seit 1983, im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Hotels, vorgeschlagen. Neben der „Einbahnregelung“ wurde auch die Ertüchtigung der Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ (Wirtschaftsweg „Viehtrift“) diskutiert. Für den Begegnungsverkehr sollten im Abstand von ca.50 - 100 m Ausweichstellen eingerichtet werden. Auch ein Durchfahrtsverbot für den allgemeinen Verkehr war im Gespräch. Die Errichtung des Hospizes hat auf die Bestandssituation keinen wesentlichen Einfluss (Verkehrszunahme ca. 5 Kfz/Std.). Die Zufahrt erfolgt in der Regel mit Pkw's und vereinzelt mit Lieferwagen. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger). **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

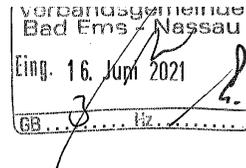
Schreiben Eingang vom 16.06.21

Anonymisiert!

Verbandsgemeine Bad Ems – Nassau

Bleichstr. 1

56130 Bad Ems



Widerspruch zum Bau eines Hospizes Am Sauerborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich zu Ihrem Vorhaben äußern, ein Hospiz neben der Kita in Nassau Scheuern zu bauen.

Zweifellost ist die Errichtung eines Hospizes in unserer Verbandsgemeinde wichtig und notwendig. Ich begrüße ausdrücklich diesen Plan.

Aber muss das unmittelbar neben einer Kita sein?

1

Desweiteren gehört das Areal, auf dem dieses gebaut werden soll, zu einem Wasserschutzgebiet. Wie ist das mit Natur- und Umweltschutz vereinbar?

2

Mein nächster Punkt betrifft die Verkehrssituation.

Die Straße durch Scheuern ist so eng, dass es täglich zu riskanten Begegnungen zwischen Autos, Bussen und Fußgängern kommt.

3

Eine solche medizinische Einrichtung würde den Verkehr weiter verdichten, was einfach nicht zu akzeptieren ist. Auch eine andere Verkehrsführung durch die Straße Im Mühlbachtal wäre keine Lösung. Hier hat die Verkehrsdichte in den letzten Jahren erheblich und gefährlich zugenommen durch die Anfahrt zur Langauer Mühle, zur Lahn-Technik (LKW-Verkehr) und zum Fitnessstudio.

Ich bitte Sie dringend, Ihren Plan noch einmal zu überdenken.

Es gibt mit Sicherheit in unserer Verbandsgemeinde noch einige ruhige Plätze im Grünen, die für ein Hospiz geeigneter sind.

In der Hoffnung auf eine positive Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Das Nebeneinander von Hospiz und Kindergarten wird kritisch gesehen-

Städtebauliche Stellungnahme

Kinder erleben auch in der Familie, bei den Großeltern, Eltern, und Geschwistern Krankheit und Tod. Die Kenntnis darüber beeinflusst weder die „unbeschwerte Kindheit“ noch wirkt sie „abschreckend“. In der Kindertagesstätte werden junge Menschen in ihrem ersten Lebensabschnitt betreut. Im Hospiz erfolgt für Menschen jedes Alters die Betreuung für den letzten Lebensabschnitt. Das Nebeneinander von Hospiz und Kindergarten entspricht dem angestrebten Prozess der Inklusion. Mit dem Träger der Kindertagesstätte und den angestellten Fachpersonen werden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Gespräche zu diesem Thema geführt. Die Abwägung des Gesprächsergebnisses erfolgt durch den Stadtrat.

Durch die Abwägung können die vorgetragene Belange entkräftet werden.

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Der geplante Standort befindet sich in einem Wasserschutzgebiet. Vereinbarkeit mit dem Natur- und Umweltschutz?

Städtebauliche Stellungnahme

Das Hospiz liegt in der Schutzzone III. Eine Bebauung ist unter Auflagen zulässig. Der Standort ist im rechtlichen Sinn kein Naturschutzgebiet (§ 23 Abs. 1 BNatSchG), sondern eine pauschalgeschützte Fläche (§ 15 Abs. 1 LNatSchG). Eingriffe (Ausnahmen) sind zulässig, wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können. Die betreffenden Untersuchungen (Gutachten) sind Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Sie werden im nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

Die Verkehrssituation führt zu riskanten Begegnungen (Pkw, Bus, Fußgänger). Das Hospiz würde den Verkehr weiter verdichten.

Städtebauliche Stellungnahme

Konfliktsituationen entstehen im wesentlichen durch den vom Gewerbegebiet und der Stiftung Scheuern verursachten Transferverkehr mit Lkw's und Bussen (Hinweise im Beteiligungsverfahren). Die Errichtung des Hospizes hat auf die Bestandssituation keinen wesentlichen Einfluss. Die Verkehrszunahme wurde mit ca. 5 Kfz/Std. geschätzt. Die Zufahrt erfolgt in der Regel mit Pkw's und vereinzelt mit Lieferwagen. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzone für Fußgänger). **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Schreiben vom 15.06.2021, von | **Anonymisiert!**

An: Bürgermeister <buergermeister@vgben.de>
Cc: Liguori, Manuel <m.liguori@vgben.de>
Betreff: Bebauungsplan Hospiz am Sauerborn in Nassau/Lahn

Guten Tag Herr Bürgermeister Bruchhäuser,

mit großem Interesse habe ich Ihre Veröffentlichung in aktuell 21/2021 über den Bebauungsplan " Hospiz am Sauerborn" im Stadtteil Bergnassau-Scheuern gelesen. Ich möchte vorwegnehmen, ich bin unbedingt der Meinung, dass die Herrichtung einer solchen Einrichtung mehr als sinnvoll ist. Auf die Entscheidungen des Bauausschusses und des Stadtrates der Stadt Nassau möchte ich nicht eingehen.

Mich hat überrascht, dass auf einem Gelände, auf dem über Jahrzehnte keine Baumaßnahme möglich war, jetzt plötzlich eine recht Große Maßnahme möglich sein wird, ohne dem Bürger zu sagen, mit welcher Begründung diese Änderungen erfolgen können. 1

Vor über 50 Jahren habe ich mit meiner Ehefrau beabsichtigt, auf dem Grundstück meiner Tante Fontaine in der Viehtrift zu bauen. Der Wohnraum war zu dieser Zeit noch sehr knapp, wir wollten auch für die Familie Fontaine Wohnraum schaffen.

Diese Baumaßnahme wurde behördlicherseits abgelehnt, ich glaube mich zu erinnern mit der Begründung der Lufteinfuhr aus dem Mühlbachtal für den Ort Scheuern. Nach uns, so haben wir erfahren, sind mehrere Grundstückseigentümer oder Bauinteressenten mit dem gleichen Bescheid abgewiesen worden. Wir haben die Angelegenheit nicht weiter verfolgt und Im Hirtenberg, in einer Hanglage, mit weitaus höheren Baukosten gebaut.

Ich frage mich, warum geht das h e u t e, was hat sich an den Örtlichkeiten verändert ?

Herr Bürgermeister Bruchhäuser, Sie mit Ihrer Verwaltung sind mit der Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nassau/Lahn befaßt. Es dürfte im Interesse vieler Bürger im Stadtteil Scheuern liegen zu erfahren, warum ist etwas möglich was über Jahrzehnte einfach immer abgelehnt wurde. Daher sollten die Einlassungen der zuständigen behördlichen Stellen unbedingt veröffentlicht werden.

Ich bitte Sie um Verständnis, wenn ich diesen einfachen Weg gewählt habe Sie zu bitten, einem sicher großen Teil der Bürgern im Stadtteil Scheuern Aufklärung über den Sachverhalt zu geben. Die formalen gesetzlichen Maßnahmen geben das nicht her und meiner Meinung nach hat der Bürger ein Recht darauf es zu erfahren.

Danke für Ihre Bemühungen,

Anonymisiert!

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Seit Jahrzehnten wurden Bauvorhaben im Bereich des geplanten Standortes abgelehnt. Warum kann heute ein Vorhaben errichtet werden. Was hat sich geändert?

Städtebauliche Stellungnahme

Bei der Errichtung des Hospizes werden die Belange Verkehr, Klima- und Umweltschutz, im Vergleich zu einem Wohngebiet, mit mehreren Gebäuden, weniger betroffen.

Die für das Hospiz zu erwerbenden Grundstücke (insgesamt ca. 5.000m²) werden vom Wirtschaftsweg und vom Mühlbach begrenzt. Durch das Gebäude, die Zuwegungen und die Stellplätze wird eine Fläche von ca. 1.600 m² (30%) versiegelt, ca. 3.400 m² (70 %) bleiben im Wesentlichen „unangetastet“.

Das Hospiz erfüllt eine wichtige soziale Aufgabe, ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung (Verfahrensstand 2021). Präzedenzfälle, z.B. für die Errichtung von weiteren Wohngebäuden, entstehen nicht. Für eine Wohnbebauung wurden in der Stadt an anderer Stelle Grundstücke erschlossen.

Durch das Hospiz erfolgt ein Eingriff in die Natur und Landschaft. Der Standort ist eine pauschalgeschützte Fläche (§ 15 Abs. 1 LNatSchG). Eingriffe (Ausnahmen) sind zulässig, wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können. Die betreffenden Untersuchungen (Gutachten) sind Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Sie werden im nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt. Die Abwägung über die Zulässigkeit des Eingriffs erfolgt durch den Stadtrat, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

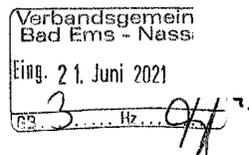
Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Schreiben vom 15.06.2021, von | **Anonymisiert!**

Rathaus VG Bad Ems-Nassau
Stadtrat Nassau
Bleichstr. 1

D-56130 Bad Ems

Nassau den 15.06.2021



**Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan
„Hospiz am Sauerborn“ im Stadtteil Bergnassau-Scheuern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats Nassau,

gegen den am 07.06.2021 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchten wir folgende Bedenken vorbringen:

1. Die Lahntechnik GmbH, die seit 1958 ihren Sitz in der Taunusstrasse hat, hat sich in den letzten 20 Jahren vom Handwerksbetrieb mit 32 Mitarbeitern zu einem international agierenden Industrieunternehmen mit aktuell 140 Mitarbeitern entwickelt. Mit dem Bau einer Produktionshalle im Jahr 2016, in der überwiegend Großanlagen für die Automobilindustrie gefertigt werden, produzieren wir auf insgesamt 3.000 qm Fläche Kältetechnische Anlagen.

Im Zuge der geplanten Weiterentwicklung kauften wir vor einem Jahr ein angrenzendes Grundstück von 4.000 qm, ebenfalls zur Errichtung einer Produktionshalle und damit Vergrößerung unserer Geschäftsaktivitäten. Mittlerweile sind wir einer der größten Arbeitgeber in Nassau und Umgebung.

Aufgrund oben genannter Umstände kommt es zu einer Geräuschentwicklung durch Fahrzeugbewegungen, Personal und intermittierende Maschinengeräusche, die zwar innerhalb der gesetzlichen Vorgaben liegen, aber zwangsläufig im Zielkonflikt mit den Anforderungen eines Hospizes an ruhige und erholsame Umgebungsbedingungen für die Patienten und deren Angehörigen stehen.

Deshalb befürchten wir zukünftige juristische Auseinandersetzungen mit der Trägerschaft des geplanten Hospizes, wenn es seitens der Patienten oder deren Angehörigen zu Reklamationen kommen sollte, die die Reputation bzw. Belegungszahlen des Hospizes negativ beeinflussen. Dadurch fühlen wir uns in der Ausübung unserer Geschäftsaktivitäten potentiell bedroht.

Dies lässt sich nur im Vorfeld vermeiden, wenn man eine solche räumliche Konfrontation auf einer geringen Distanz von nur etwa 250 Metern gar nicht erst entstehen lässt.

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Durch die Errichtung des Hospizes wird ein Nutzungskonflikt befürchtet, hervorgerufen durch die Emissionen des Gewerbebetriebes.

Städtebauliche Stellungnahme

Auf der Grundlage des Bebauungsplans „Auf dem Staffel / Auf der Salzau“ sind im Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 BauNVO). Der Betrieb ist baurechtlich genehmigt und erfüllt damit die planungsrechtlichen Anforderungen.

Die Nutzungsverträglichkeit zwischen Hospiz und Gewerbebetrieb wurde bei der Standortwahl eingeschätzt. Das erfolgte auf der Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW. Die Berücksichtigung der Abstände erfolgt nach Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für „reine Wohngebieten (WR)“ nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich sind.

Das Hospiz hat zum Gewerbebetrieb einen Abstand von ca. 250 m. Bei dieser Entfernung entstehen auf der Grundlage des Abstandserlasses keine Konflikte.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

2. Das Verkehrsaufkommen „Am Sauerborn“, entlang des geplanten Hospizes hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Um die Anwohner der engen Straße „Im Mühlbachtal“ mit den beidseits parkenden Autos zu entlasten nutzen unsere firmeneigenen Fahrzeuge bereits die Straße „Am Sauerborn“ zunehmend. Hinzu kommt das Verkehrsaufkommen in Stoßzeiten von An- und Abfahrten unserer Mitarbeiter und Lieferanten sowie den Mitgliedern des Fitnesscenters. **2**
- Bereits im Juli 2018 wurde in einem Pressebericht auf die Problematik des hohen Verkehrsaufkommens im Gewerbegebiet hingewiesen mit der Forderung eines neuen Verkehrskonzeptes mit Ausbau der Straße „Am Sauerborn“.

- Im oben erwähnten Bebauungsplan (Punkt 2: Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben ein möglichst immissionsfreier Standort des geplanten Hospizes erforderlich sei. Das bedeutet, dass auch tagsüber lärmarme Bedingungen zu erfüllen sind. **3**

Unter Berücksichtigung unserer unter Punkt 1+2 genannten Bedenken kann dies aus unserer Sicht am geplanten Standort nicht umgesetzt werden.

Aus diesen Gründen bitten wir von dem geplanten Projekt an diesem Standort Abstand zu nehmen.

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Das Verkehrsaufkommen und die Situation in der Straße „Im Mühlbachtal“ erfordern die Benutzung der Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ einschließlich des Wirtschaftsweges im Bereich der Viehtrift. In der Presse wurde auf die Forderung nach einem Verkehrskonzept hingewiesen.

Städtebauliche Stellungnahme

Das Verkehrsaufkommen wird im wesentlichen durch den Transferverkehr des Gewerbegebietes, der Stiftung Scheuern (Langauer Mühle) und zu den Wohngebäuden „Im Mühlbachtal“ (ab Einmündung der Taunusstraße) beeinflusst. Konflikte entstehen insbesondere beim Begegnungsverkehr mit Lkw und Bussen. Der Wirtschaftsweg im Bereich der „Viehtrift“ ist als Verkehrsfläche nicht gewidmet. Die Errichtung des Hospizes hat auf die Bestandssituation keine wesentlichen Auswirkungen. Die Verkehrszunahme wurde mit ca. 5 Kfz/Std. geschätzt. Die Zufahrt erfolgt in der Regel mit Pkw's und vereinzelt mit Lieferwagen. Verkehrslösungen unterschiedlichster Art wurden seit 1983, im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Hotels, vorgeschlagen. Neben der „Einbahnregelung“ wurde auch die Ertüchtigung der Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ (Wirtschaftsweg „Viehtrift“) diskutiert. Für den Begegnungsverkehr sollten im Abstand von ca. 50 - 100m Ausweichstellen eingerichtet werden. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger). **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

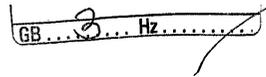
Für das Hospiz soll nach Aussage der Planungsunterlagen ein möglichst immissionsfreier Standort angestrebt werden, der auch tagsüber lärmarme Bedingungen erfüllt.

Städtebauliche Stellungnahme

Als „möglichst immissionsfrei“ gilt ein Standort der die Anforderungen für ein „reines Wohngebiet“ (§ 3 BauNVO) bzw. „allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO) erfüllt. Der geplante Standort entspricht diesen Anforderungen, auch unter Berücksichtigung der Kindertagesstätte, der Freizeitaktivitäten, des Gewerbegebietes und des Erschließungsverkehrs. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Schreiben vom 15.06.2021, von **Anonymisiert!**

Bleichstraße 1
Nebengebäude



56377 Nassau

56130 Bad Ems

15.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend zu dem Plan, ein Hospiz am Sauerbornim, Stadtteil Bergnassau-Scheuern zu bauen, würden wir gerne unsere Meinung dazu kundtun.

Grundsätzlich haben wir gar nichts gegen ein Hospiz in Nassau einzuwenden.
Das Problem was wir sehen ist: der Verkehr wird sich hauptsächlich über die Straße
im Mühlbachtal abwickeln. Diese ist aber durch die Lahntechnik Vergrößerung
schon dermaßen frequentiert, dass wir befürchten, dass das Ganze kollabiert.
Zumal sich weder Autos noch riesige LKW's kaum an das Tempolimit 30 halten.
Eigentlich ist diese Straße ein Wohngebiet mit Familien und Kindern und demnach
für Kinder jetzt schon gefährlich.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Es wird befürchtet, dass sich der Verkehr hauptsächlich über die Straße „Im Mühlbachtal“ abwickelt. Durch den Gewerbebetrieb besteht bereits eine sehr hohe Belastung, so „dass das Ganze kollabiert“. Das Tempolimit „30 km/h“ wird nicht eingehalten, Kinder sind gefährdet.

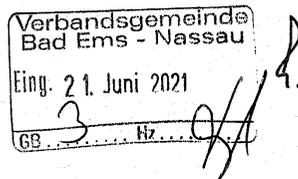
Städtebauliche Stellungnahme

Die Schätzung der Verkehrszunahme durch das Hospiz ergibt ca. 5 Kfz/Std.. Auf der Grundlage des Straßennetzes wird angenommen, dass in der Regel, die Zufahrt zum Hospiz über die Verkehrsfläche „Am Sauerborn“ erfolgt (Ortslage Scheuern). Die Verkehrszunahme durch das Hospiz wird die Bestandssituation nicht wesentlich beeinflussen. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger). **Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.**

Schreiben vom 03.06.2021, von |

Anonymisiert!

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems - Nassau
Bürgerbüro
Bleichstr. 1
56130 Bad Ems



03.06.2021

Betreff: **Bebauung Hozpiz Am Sauerborn in 56377 Nassau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen den von Ihnen vorgesehenen Bau eines Hozpiz Am Sauerborn in 56377 Nassau ein.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine intakte Grünfläche und ein Windeinfallgebiet welches durch den Bau an Wertigkeit verliert, da wieder ein Stück Natur und Rückzugsgebiet für Insekten und dergleichen vernichtet wird. 1

Des Weiteren wurden für das Grundstück bereits Bauanträge abgelehnt und es ist nicht nachvollziehbar aus welchem Grund der normale Bürger nicht bauen darf, die Verbandsgemeinde sich jedoch das Recht nimmt zu bauen, dies entspricht nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. 2

Ebenso entspricht die derzeitige Verkehrsführung nicht dafür an dem Standort einen Neubau zu errichten, da die umliegenden Anwohner bereits durch den Verkehrslärm infolge von Zufahrten zur Kindertagesstätte und zur Tagesstätte der Stiftung Scheuern belastet werden. 3

Durch den Bau eines Hozpiz wird diese Belastung dadurch noch erhöht.

Der Einspruch richtet sich nicht gegen den Bau eines Hozpiz, der Standort ist das Problem und sollte überdacht werden.

Anonymisiert!

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Der Standort befindet sich in einer intakten Grünfläche und in einem Windeinfallgebiet. Ein Stück Natur (Lebensraum für Insekten) wird vernichtet.

Städtebauliche Stellungnahme

Durch Errichtung des Hospizes erfolgt ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes. Eingriffe sind zulässig, wenn sie auf der Grundlage einer Abwägung erforderlich sind und ausgeglichen werden können. Die betreffenden Untersuchungen (Gutachten) werden im nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet und offengelegt. Die Abwägung der Zulässigkeit des Eingriffs erfolgt durch den Stadtrat, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Für den geplanten Standort wurden Bauanträge abgelehnt. Warum kann dort jetzt ein Bauvorhaben errichtet werden? Entspricht das dem Gleichbehandlungsgrundsatz?

Städtebauliche Stellungnahme

Das Recht nach Gleichbehandlung (GG Art. 3) ist mit „Inhalt und Schranken“ in Gesetzen geregelt. Für die Nutzung des Grundeigentums gilt das Baurecht und das Naturschutzrecht. Ob auf einer Fläche gebaut werden kann, wird durch Abwägung der betroffenen Belange vom Stadtrat entschieden, z.B. wie folgt:

- Das Hospiz erfüllt eine wichtige soziale Aufgabe, ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung (Verfahrensstand 2021).
- Für eine Wohnbebauung wurden in der Stadt an anderer Stelle Grundstücke erschlossen.
- Bei der Errichtung des Hospizes werden die Belange Verkehr, Klima- und Umweltschutz, im Vergleich zu einem Wohngebiet, mit mehreren Gebäuden, weniger betroffen.
- Präzedenzfälle, z.B. für die Errichtung von weiteren Wohngebäuden entstehen nicht. Der Stadtrat muss in seine Abwägung noch weitere Aspekte einbeziehen. Ob das Hospiz errichtet werden kann, bleibt seiner Entscheidung überlassen. **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Zu Rand 3 Tenor des Schreibens:

Die derzeitige Verkehrsführung spricht nicht für den Standort. Anwohner sind durch Verkehrslärm belastet (Zufahrt Kindertagesstätte, Stiftung Scheuern).

Städtebauliche Stellungnahme

Die Errichtung des Hospizes hat auf die Bestandssituation (z.B. Verkehrslärm) keinen wesentlichen Einfluss. Die Verkehrszunahme wurde mit ca. 5 Kfz/Std. geschätzt. Die Zufahrt erfolgt in der Regel mit Pkw's und vereinzelt mit Lieferwagen. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren können Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation geprüft werden (z.B. Ausweichstellen und Schutzzonen für Fußgänger). **Die vorgetragene Belange sind entkräftet.**

Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Schreiben vom 19.07.2021, von : **Anonymisiert!**

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

CB 3 Hz 5.

Nassau, 19.07.2021

Offenlegungsverfahren Standort Hospiz in 56377 Bergnassau-Scheuern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 22.06.2021 möchte ich noch Folgendes anmerken:

Einleitend zu sagen, will ich nicht das Schicksal der Hochwasseropfer in Deutschland und den angrenzenden Ländern instrumentalisieren, sondern auf Fakten hinweisen.

Durch den Klimawandel bedingt, baut sich der Jetstream über dem Nordpol immer mehr ab, was zu einer Verlangsamung des Abzugs von Schlecht- wie auch Heißwetterlagen über Deutschland führt. Dies ist ein unumstößlicher Fakt. Infolgedessen ist mit einer Häufung von Starkregen und einem längeren Anhalten dieser Wetterverhältnisse in unserer Region zu rechnen. Der geplante Standort des Hospizes nimmt hier einen wichtigen Raum für ein Überschwemmungsgebiet ein. Wie Prof. Uhle in seinem Gutachten ausführte, plant er bei Variante „B“ sogar die Bebauung des Überschwemmungsgebietes. Insofern muss ich bei Herrn Prof. Uhle die Kompetenz anzweifeln, ob er mögliche Folgen von Hochwasser infolge Starkregenlagen qualifiziert beurteilen kann. Ich halte eine Bebauung weiterer Flächen in Überschwemmungsgebieten gleich welcher Standorte für unverantwortlich. In dem Zusammenhang verweise ich auf die Versiegelung von Bodenflächen hin.

Stadt Nassau Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“

Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass es Anfang Juli in Nastätten und Umgebung zu einem Unwetter kam, in dessen Folge der Pegel des Mühlbachs rasant anstieg und der Mühlbach drohte über die Ufer zu steigen.

Wollen Sie ein mögliches unsägliches körperliches wie auch materielles Leid für die Bewohner von Scheuern verantworten?

Ich bitte Sie, diesen Umstand bei Ihrer Beurteilung mit zu berücksichtigen.

Abschließend bitte ich Sie den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen!

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Das Vorhaben nimmt einen wichtigen Raum in einem Überschwemmungsgebiet ein. Die „Variante B“ befindet sich im Überschwemmungsgebiet. Die Bebauung und Versiegelung im Überschwemmungsgebiet ist unverantwortlich

Städtebauliche Stellungnahme

Die Standorte der Varianten A - C liegen außerhalb des rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Lediglich bei Variante B befinden sich 3 Stellplätze im Überschwemmungsgebiet. Die Varianten sind wasserrechtlich zulässig. Die SGD-Nord hat für den Fall der Realisierung, aus wasserrechtlicher Sicht, die Variante C empfohlen.

Der Retentionsraum (nichtbebauter Talraum der Viehtrift, ca. 120.000 m²) wird durch die Errichtung des Hospizes (Grundfläche des Baukörpers ca. 900 - 1.000 m²) um ca. 0,8% verringert. Für das Hochwassergeschehen ist das nicht wesentlich.

Die vorgetragene Belange sind entkräftet.

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Materielles und körperliches Leid für die Bewohner von Scheuern soll verhindert werden (Interpretation: durch Verzicht auf die Errichtung des Hospizes).

Städtebauliche Stellungnahme

Die Ortslage von Scheuern befindet sich im Einflussbereich des Mühlbachs, des Sulzbaches und des Ruppelsbachs. Durch den Klimawandel besteht die latente Gefahr der Häufung von Starkregenereignissen. Die geographische Lage von Scheuern erfordert eine Risikoanalyse und ein Hochwasserschutzkonzept. Der Verzicht auf die Errichtung des Hospizes verhindert nicht den Katastrophenfall.

Hinweis:

Unabhängig von Bebauungsplanverfahren wird von der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau ein Hochwasserschutzkonzept erstellt. Ergebnisse werden voraussichtlich Anfang 2022 vorliegen.

Schreiben vom 25.08.2021, von | **Anonymisiert!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich betreibe das Reha- und Gesundheitsstudio ImPuls in Bergnassau-Scheuern und möchte gerne einige wichtige Punkte zum Standort des geplanten Hospizes ansprechen. Deshalb möchte ich Sie bitten, diese E-Mail an die zuständigen Personen weiterleiten, die über den Standort entscheiden.

1. Der Mühlbach tritt immer wieder aus, sie sollten die Hochwasserproblematik auf keinen Fall außer acht lassen. **1**

2. „Das Grundstück sollte frei von Immissionen sein“ - wir befinden uns hier in einem Mischgebiet mit 2 Unternehmen direkt in der Nachbarschaft, die eine gewisse Lärmbelastung nicht vermeiden können. Dies sollte Ihnen bewusst sein. Ich werde für meinen Teil keine Einschränkungen im Bezug auf Lärm nehmen können, da wir damit unser Geld verdienen. In unserem Studio finden wöchentlich 40 Kurse in der Zeit von 9-12 und 17-20 Uhr. Sollten sie sich für den Standort entscheiden, müssen sie diesen Punkt von Anfang an in Kauf nehmen. **2**

3. Ich möchte dem Bau des Hospizes nicht im Wege stehen und bin ebenfalls ein Befürworter der Sache. Meiner Meinung nach sollte man dieses Thema sehr ernst nehmen und auf keinen Fall über den Standort einfach nur "aus dem Bauchgefühl" entscheiden. Es wäre für uns alle eine Bereicherung, ein Hospiz in Nassau zu haben. Doch sollte dies auf Dauer nicht zur Belastung der Bewohner und der benachbarten Unternehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anonymisiert!

Zu Rand 1 Tenor des Schreibens:

Der geplante Standort ist hochwassergefährdet. Die Hochwasserproblematik soll nicht außer acht gelassen werden.

Städtebauliche Stellungnahme

Für die Ortslage ist bereits in der Bestandssituation eine Risikoabwägung erforderlich. Das erfolgt auch für das geplante Hospiz. Der Standort liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und ist wasserrechtlich zulässig. Der Retentionsraum (nichtbebauter Talraum ca. 120.000 m²) wird durch die Errichtung des Hospiz (Grundfläche des Baukörpers ca. 900 - 1.000 m²) um ca. 0,8% verringert. Für das Hochwassergeschehen ist das nicht wesentlich.

Hinweis:

Unabhängig von Bebauungsplanverfahren wird von der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau ein Hochwasserschutzkonzept erstellt. Ergebnisse werden voraussichtlich Anfang 2022 vorliegen.

Zu Rand 2 Tenor des Schreibens:

Durch die Errichtung des Hospizes wird ein Nutzungskonflikt befürchtet, hervorgerufen durch die Emissionen des Fitnessstudios.

Städtebauliche Stellungnahme

Auf der Grundlage des Bebauungsplans „Auf dem Staffel / Auf der Salzau“ sind im Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 BauNVO). Das Fitnessstudio ist baurechtlich genehmigt und erfüllt damit die planungsrechtlichen Anforderungen.

Die Nutzungsverträglichkeit zwischen Hospiz und Fitnessstudio wurde bei der Standortwahl eingeschätzt. Das erfolgte auf der Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW. Die Berücksichtigung der Abstände erfolgt nach Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für „reine Wohngebieten (WR)“ nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich sind.

Das Hospiz hat zum Fitnessstudio einen Abstand von ca. 130 m. Bei dieser Entfernung entstehen auf der Grundlage des Abstandserlasses keine Konflikte. Die Einschätzung erfolgte durch Analogiebetrachtung zu Gewerbebetrieben, die in einem Abstand von 100 m zulässig sind.

Die vorgetragenen Belange sind entkräftet.